

Rosenbacher Gemeindeblatt

Amtsblatt der Gemeinde Rosenbach

Nr. 02

Mittwoch, 02. Februar 2011

18. Jahrgang

Die Bundesministerin Frau Aigner überreicht die Silbermedaille an Rosenbach beim 23. Bundeswettbewerb "Unser Dorf hat Zukunft"



Rund 60 Rosenbacher waren am 28.01. mit dem Bus nach Berlin gefahren, um den verdienten Lohn ihrer mehrmonatigen Anstrengungen und Planungen in Empfang zu nehmen. Die Bundesministerin Frau Aigner betonte, "Mit dem Wettbewerb haben wir nicht nur die Besten der über 3.300 Dörfer ausgezeichnet, die am Wettbewerb teilgenommen haben. Es sind vor allem jene engagierten Menschen in den Vereinen oder im Ehrenamt, die Anerkennung verdienen".

In diesem Gemeindeblatt erfahren Sie unter anderem:

- Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Jahr 2011
- Bekanntmachung der Abwassersatzung des AZV Löbau/Nord

Aus der Gemeinderatssitzung am 25.01.2011

Beratung und Beschlussfassung zu den Schließtagen der Kindertagesstätten 2011

Der Gemeinderat beschloss die zeitweilige Schließung der Kindertagesstätten am 03.06. und vom 27. bis 30.12.2011.

In <u>dringenden Fällen</u> besteht die Möglichkeit der Betreuung bei unserer Tagesmutter Frau Eva Urban, Untere Dorfstraße 92, 02708 Rosenbach OT Bischdorf.

Information zum geplanten Dachausbau der Kindertagsstätte "Rotsteinzwerge"

In diesem Jahr soll der dringend notwendige Dachausbau in der Kindertagsstätte "Rotsteinzwerge" realisiert werden. Die Baumaßnahme mit einem Gesamtvolumen von 150.000 € ist im Haushalt der Gemeinde geplant und die Fördermittel beantragt. Außerdem wurde ein Ergänzungsantrag zur Baugenehmigung Landratsamt eingereicht. Dies wurde notwendig, da sich die Nutzung der Flächen ändert. Die Gesamtfläche unterteilt sich nunmehr in einen Mehrzweckraum mit einer Größe von 115,65 m², einen Gruppenraum von 51,83 m², einen Personalraum von 28,67 m² sowie Sanitärräume von 11,87 m². Über dem Gruppenraum soll ein Abstellraum entstehen. Nach kurzer Beratung stimmte der Gemeinderat dem Antrag einstimmig zu.

Tätigkeitsbericht des Wehrleiters

Der Wehrleiter informierte den Gemeinderat über das vergangene Dienstjahr. Unserer Feuerwehr gehören zurzeit 91 Männer und Frauen an. Davon sind 51 im aktiven Dienst und 40 in der Alters- und Ehrenabteilung. Die Kameraden leisteten 3.835 Stunden bei der theoretischen und praktischen Ausbildung. Besonders stolz sind wir auf unsere Jugendfeuerwehr, sie hat zurzeit 14 Mitglieder. Unser langjähriger und erfolgreicher Jugendwart Robert Henke übergab im letzten Jahr die Leitung an Sandra Stieb und Tom Keul.

Beratung und Beschlussfassung zur Erfassung und Bewertung der gemeindeeigenen Gebäude

Die Gemeinde besitzt 17 Gebäude welche für die bevorstehende Einführung der kaufmännischen Buchführung zu bewerten sind. Diese Leistungen Verwaltungsgemeinschaft wurden jetzt in der ausgeschrieben. Die Firma Verwaltungsberatung Torsten Spiegler hat das günstigste Angebot abgegeben. Für die Gemeinde Rosenbach entstehen dabei Kosten in Höhe von ca. 4.500 €. Nach ausführlicher Beratung beschloss der Gemeinderat die Annahme des Angebotes.

Beratung und Beschlussfassung eines Ingenieurvertrages zur Erneuerung der Friedhofszufahrten in beiden Ortsteilen

Es ist für dieses Jahr vorgesehen, Teile der öffentlich gewidmeten Friedhofswege in beiden Ortsteilen zu erneuern. Die Bewilligungsbescheide für die Fördermittel sind bereits eingegangen. Der Gemeinderat beschloss deshalb, dass Ingenieurbüro IBOS aus Görlitz mit der Planung zu beauftragen.

Bekanntmachungen

Haushaltssatzung

der Gemeinde Rosenbach für das Haushaltsjahr 2011

Auf Grund der §§ 74 bis 76 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S.55), letzte Änderung durch Gesetz vom 29.01.2008 (GVBl. S.138) hat der Gemeinderat in der Sitzung am 16.12.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ I

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit

1. den Einnahmen und Ausgaben von je

2.267.260,00 EUR

davon

im Verwaltungshaushalt 1.829.400,00 EUR 437.860,00 EUR

- dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) von
 6 EUR
- dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von 0 EUR

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 100.000,00 EUR

§ 3

Die Hebesätze werden festgesetzt

- 1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf **290** v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 400 v.H. der Steuermeßbeträge;
- 2. für die Gewerbesteuer auf er Steuermeßbeträge.

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2011 in Kraft.

Rosenbach, den 27.01.2011

Höhne Bürgermeister

Hinweis:

Eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Satzung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeindeverwaltung geltend gemacht werden.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an zu Stande gekommen.

Öffentliche Auslegung:

Der Haushaltsplan liegt vom 03.02. - 10.02.11 während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Rosenbach, Steinbergstraße 1, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Bescheid vom 13.01.2011 die Rechtmäßigkeit der Satzung bestätigt.

⇒ *Termin Grund- u. Gewerbesteuer*I. Quartal 2011: 15. Februar 2011

⇒ Sirenenprobelauf
OT Herwigsdorf und OT Bischdorf:
jeden Mittwoch, 15.00 Uhr

⇒ Termine Abfallentsorgung

Gelbe Tonne: Freitag, 11. Februar 2011
Dienstag, 15. Februar 2011

Schadstoffmobil:

OT Herwigsdorf / Parkplatz Gemeindeamt Mittwoch, 02.03.2011 / 9.00 Uhr - 9.45 Uhr

OT Bischdorf / Feuerwehrdepot

Mittwoch, 02.03.2011 / 10.00 Uhr – 10.45 Uhr

⇒ In der Woche vom 21.02.2011 bis 25.02.2011 ist die Gemeindeverwaltung nur am Donnerstag, dem 24.02.2011 geöffnet.

Veranstaltung

⇒ Die nächste **Gemeinderatssitzung** findet am **Donnerstag, den 24.02.2011 um 19.30 Uhr** in der Gemeindeverwaltung OT Herwigsdorf, Steinbergstraße 1 statt.

<u>Die Landfrauen informieren</u>

Die Wandergruppe trifft sich am 02.02.2011 um 14.00 Uhr an der Herwigsdorfer Schule. Bei schlechtem Wetter kann bis 12.00 Uhr bei Frau Meißner 03585/862635 angerufen werden, ob die Wanderung stattfindet oder ausfällt.

. ନନ୍ଦ ବ ବ ବ

Am 15.02.2011 um 19.30 Uhr wollen wir in der Herwigsdorfer Schule kochen.

Unkostenbeitrag: 1,00 €

<u>Ab sofort</u> findet der Seniorentreff <u>am 3. Dienstag im</u> <u>Monat</u> statt, dass wäre am 15.02.2011 um 14.30 Uhr in der Herwigsdorfer Schule.

Die Landfrauen



Freiwillige Feuerwehr Rosenbach

Ortsfeuerwehr Herwigsdorf

Samstag, 05.02.2011 G 26

Freitag, 11.02.2011 Erste-Hilfe-Training

19.30 Uhr Depot

Dienstag, 22.02.2011 Atemschutzstrecke Samstag, 26.02.2011 Atemschutzstrecke

Ortsfeuerwehr Bischdorf

Samstag, 05.02.2011 G 26

Freitag, 11.02.2011 Löschmittel und ihre

20.00 Uhr Depot Anwendungen
Dienstag, 22.02.2011 Atemschutzstrecke
Samstag, 26.02.2011 Atemschutzstrecke

Jugendfeuerwehr

Freitag, 18.02.2011 Knoten/Fahrzeugkunde

17.00 Uhr Herwigsdorf

Medizinische Mitteilungen

Vorankündigung der Arztpraxis Dr. med. Andrea Höhne:

Vom Montag, den 14.03.2011 bis Freitag, den 18.03.2011 findet wegen Praxisurlaub keine Sprechstunde statt.

⇒ Die Physiotherapie Rabe teilt mit:

In der Woche vom 07.02. – 11.02.2011 haben wir veränderte Öffnungszeiten:

Mo. 07.02.11 08.00 - 11.30/15.30 - 18.00 Uhr

Di. 08.02.11 07.30 – 11.00/nachmittags geschlossen

Mi. 09.02.11 07.30 – 11.00 Uhr

Do. 10.02.11 08.00 – 11.30 / 15.30 – 18.00 Uhr

Fr. 11.02.11 07.30 – 11.00 Uhr

A. Rabe

Groß- und Kleintierpraxis TA N. Eisfeld

Herwigsdorf, Niederhofstraße 23 a

An alle Hühnerhalter!

Am **05.02.2011** und am **26.02.2011** führt unsere Praxis die Impfung gegen die Newcastle - Krankheit (Atypische Hühnerpest) durch. Wir bitten um die Vorbereitung von sauberen Tränken! Denken Sie bitte daran, dass die Hühner an diesem Tag nicht rausgelassen werden! Die Impfungen werden in dem Zeitraum von 08.00 Uhr bis 11.00 Uhr durchgeführt.

Telefonische Anmeldung

Mo - Fr: 12.00 – 19.00 Uhr unter 0 35 85 / 86 26 76

TSV Herwigsdorf 1891 e.V.

Abteilung Fußball - Ansetzungen im Februar

Herren:

19.02.2011 14.00 Uhr

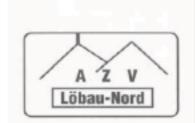
Hirschfelder SV – TSV Herwigsdorf 1891

26.02.2011 14.00 Uhr

TSV Herwigsdorf 1891 – SV Horken Kittlitz

Seite 1 von 8 Beilage Rosenbacher Gemeindeblatt Februar 2011

Belowed Abonescentrag dec ASY Libra - Med



Abensetzerckverband Lóbau - Nord

SATZUNG ÜBER DIE ÖFFENTLICHE ABRI ASSERBESEITIGUNG

E TEIL - ANZEIGEFFLICHT, ANORDNUNGSBEFUGNES, HAFTUNG, ORDNUNGSWIDERGREIT

(Abwassersatzung - AbwS)

		L .
		ABACE § 20 1 § 21 6 § 22 6 § 23 6 § 24 6 ABACE
		9.25 g
Baire	of Amesonorimag den 627 Calesa - Paris	Salvad
	ERMITILINGOES NUTUNAGAMES BEFÖRENDSTEGEN FÜR DIE EIN BEBAUUNGARLAS RACKAMBERKARI FINTERFER	13 122 1
	EXAMPLIANCE AND ADDRESS AND SET GRANDSTUCKED FOR DESIGN EMPLICACIONAL AND ADDRESS AND ADDR	con Michael 6.57 /
	STELLPLATZE, GABLAGEN, GENERAREDARPATLACKEN UND 1016TIGE PLACKEN IN BEBAUTINGGERIETEN NACH (30 ABS. 1 BAUGB	-13-
	SARKALBASTEN ERMITTLING GES NUTZUNGGLAGES BEI GRUNDNITUCKEN, FÜR DER KEINE BERAUTNIGER AUSTEILLBOURG IM SENNE DES § 18 des 20 BEITEREN	
Amo	ENTT: NEDERICHLADVEAUERENTIORDANG ARRIANDERSETTRAG	
Amo	ENTIT ENTSTERUNG, HÖRE UND FÄLLIGKEIT DES BETTRAGES ARWANIERREITRAG	-14-
154	ERMEUTE BESTRAGOPPLICET ZUNATZLICHER ABRUGUNGERINGBRAUCH VON GROONTERBRAUCHERS	-15.
5.38	BETTEAGNEATZ	-15-
536	ENTSTEHENG DER BEITRAGGSCHULD	-13 -
9.37	PALLIGRETT DER BETTAGGGGENLD	-17 -
538	ENTERED HOLD FALL HORSETT WOW VORACH PARK LOWGEN	-16.
140	ARCONDO COS BETTRADO ADRECIDIDOS POR ESCOLEGIA POR ESTADOS ATRIBOS TRAD	-16-
	TEIL - APWASSERGERÜHREN	
Asso	BNITT ALLOEMEDES ARWANIERGERÜNKEN	-17-
540	ERREBUTIONOMULTURATE	-17-
	Gracing Street, Control of Stree	
A894	ENTT: SCHMITTEWASIERENTSORGENG ARWAMERGERCHIEN	-17-
9 49	GENERAL POLANTANTEN DE SCHOLTEN ANGRES TROUGUNG	
5 45	ABVANCES BEI DER SCHMITTPVANCESENTSONG. ABVETZINGEN BEI DER SCHMITTPVANCESENTSONG.	-11.
5.48	ENITY NEDERICELASVEANIERENTIORICANA ARRANGERISCHEN GEBERREDIGARITAR FÜR DIE NEDERSCHLAGSVEANIERENTIORICHE	-11.
647	ERMITTLUNG DER VERMEGELTEN GRUNDNITTGENFLACHE	-19-
Arms	NATE TREESTRAGE ENTROPORTS	-29-
§ 40	BOTT DESENTAGE ENTROBOLNO GRECHEDOGARITAR FOR DESENTAGE ACCAGIN	-21 -
Ame	ENITY ASWANIERGESCHEN	. 22 -
j 48	Hites des Assivantes des Cestes	- 32 -
5.50	STANDARD CONTRACTOR AGE	-29 -
950	Verscentizingenerie	-29 -
A390	EVITT: GESCHIENKERILD	-23-
§ 52	ENTT: GESCHRENGERLD ENTERING UND FALLKREIT DER GESCHRENGERLD, VERANLAGUNGZEITRAIM VORANDARUNGEN	-29 -
6.53	VORADIZAGENISM	-23 -

	Inhaltsverzeichnis
1.	TELL: ALLGEMENES
-	
91	ÓRFENTLICHE EDINICITIVIS
52	Beorgmaetmonavo
L.	THE ANSCHLUS UND HENUTZING
63	BERECHTICUMO UND VERBPLUMTUNG ZION ARROHLUNG UND ZUR BERUTZUNG
64	ANICHLOSSTELLS, VORLASPIORS ANICHLOSS BEFFREITHO VOSC ANICHLOS-UND BENTTENDOLTHAND
65	BEFREZINO VOSC ANNOMOLINIS- UND BENTTZUNOSZWANO
6.6	ALLORISES ACTICIONS
\$2	EINLETTUNG/SENCHBUNGUNG
18	BigBigControlLts
9	ARKANERINTENDORINGEN GRUNDITOLKIRINTENDO
8 20	OEDD COLORED COLOR
ČRI.	TEEL ANSCHLUSKANALE UND PRIVATE NDSTÜCKSENTR ASSERUNGANLAGEN
911	ASSCRIPTIONAL AND ASSCRIPTION A
§ 12	ASSCELUSIONALE SONSTICE ASSCELUSIE UND AUTHANDISENATE
§ 13	Georgeopoteo Resoult cent Technolox File Georgeopoticicanorresistantenos centrales Resources como Lorgeopoteo com Deressada mono centrales (Company Proprieta Company
9 14	REGELY DER TECHNIC FÜR GRUNDSTÜCKENTRAUSERINGLESCAGEN
3 10	ABACREDES, RESEAULAGEN, POMPEN, ZERGLENSRUNGAGENATE, TOLETTEN MIT WANTERSPELING DOCERNING GEORGE FOCKSTAT ABACRESS IND DETRINGS FOR GEORGEOGRAPHIC GURENBOOKS AND TOTAL TRANSPORTER
6.17	Samplement of the Street Stree
618	SICHERUNG GEGEN RUCKSTRU ABRARME UND PROPUNG DER GRUNDSTOCKNENTWANNERUNGLADLAGEN, ZUTRUTTRABURT
19	DEJENTRALE ABWASIERAVLASEN
A.	ABWASSERBEITRAG
AB60	ENIT: ALLGENENES ADVANCEMENTAG
\$ 20	ENPERCHOSCHUNGHATE GEORDINTAND DER BETTRADEPFLICHT
621	GROSPATAND DER BEITRADUPFLICHT
9.22	BEITEADINGRALINER
24	BETTRADIOGRATAS
	GRENDSTREETLANKE
ABM	HOUTE SCHOOLTEWANGEENTIONGUNG ADMANGEMENTANG
\$ 25	NUTLINGERATIOR ENSITELING DEL NUTZUNGEN MES BEI GRUNDINTUCKEN FÜR DIE EIN BERMUNNEPLAN BIE GENCHMUNGER FINTE FILT
	ERMITTLING DES NUTZUNGSMASES BEI GRUNGSTUCKEN FÜR DIE EIN BEBAUUNGSPLAN BIE GESCHONZAKL FENTSETET

9.55	ANZENGEWILKHTEN	-2
8 30	EAPTING DEL ABRUANTEZPINICKTERBANDEL	
	ANGEDYDNISERTUNG, HAFTING DER BENTTERS. ORDNINGSRUGSETTEN	-20
3.76	ORDER DESCRIPTION	
_		
1.	TEIL - ÜBERGANGS-, UND SCHLUSSBESTIDDIUNGEN	-2
§ 59	CNILAR PROTOVERGALISMS	-2
5.60	DK - EGLAPT - TRETEK	-2

Streamerson in SET Liber - Ded

Autgrund von § füll Abs. 2 des Sabesaden Wassengesstet (SächsWG) und der §§ 4. 14 und 134 der Gemaindeordnung für den Frentsat Sachsen (SachsGemüt) (und der § 47 Abs. 2 s. V. er. § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 Sachsachse Gesetz über die kommunisie Zusammensbeit (Sächsfündung) in Verlindung mit den § 2 s. 9. 17, und 13 des Sächsächen Kommunistigsbeingesstess (Sächsfündung mit den § 2 s. 9. 17, und 13 des Sächsächen Kommunistigsbeingesstess (Sächsfündung Verbandsversamming des Abwatsentweitsandes am 18.01.2011 nachtigenite Satzerg beschingsen.

1. Tell: Allgemeines

§ 1 Öffestliche Einrichtung

- Der Zweckverband behreibt die Beseitigung des in seinem Gebiet anfallenden Absesssers als eine einheltliche übertliche Einfaltung (aufgabentezagene Einheitseinfaltung).
- [2] An aegebrien git Absasser, das über eine prieste Drundstücksenteitsserungszeitage in die Effentione Absasserundage gelangt oder das in abbussionen Gesten oder in Reinstürundages gesammelt und behandet wird oder zu einer äffentlichen Absasserbehandungszeitage gebracht viert.
- (I) En Rechtary uch auf Herstellung, Erweiterung oder Anderung der Öffentliches Abwassesselage

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Absesser ist das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmidzesser), den aus dem Eersich von behanken oder kinnlich behanigten Fächer abfallende und gesammente Wasser aus Niederschägen (Niederschägspranker) obsei das kontige in öffentliche Abweistenselagen mit Orferschankene oder Niederschlagsprassen steffellende Rijser.
- (2) Offerdon Abussianninger haber der Zweid, das im Zweidundsprinder zugstallen Abussian zu sammen, den Abwasserbehandengsanlagen zusaleiten und zu remgen. Offertliche Abussianningen sind myberschiebe der Gereitungsberiche und Engenfallscheiten, Regenschieber der Gereitungsberiche und Engenfallscheiten, Remanninger gehönsüberbeitung der der Vertrag der Vertrag der der Vertrag der Vertrag
- (3) Private Grundelücksentreitssenungsanlagen sind alle Anlagen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Frühag und Abeitung des Absassens bis zur üffentlichen Abussensintige denen. Dazu gelicken indeesondere Leitungen, die im Entreich oder Fundsmendbereich verlegt sind und das Abussense sem Anschlosiskans zulühren (Grundeltungen), Pratichtlichte, Heissanlagen, Johnsolose Gniden.
- (4) Orunitatione, die über eine Kleinstärantage, für die eine lehtergagebundene Ansahlussmäglichkeit as ein zentrales Klänserk nicht besteht oder über eine abfassiose Orube, die endeert und abgefahren wird, entsorgi werden, gellen als dezentral entsorgi. Die nicht unter Satz 1 fallenden, antsorgien Grundsbilde geben als zeetzal entsorgi.

2. Teil: Anschluss und Benutzung

§ 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

- (1) Die Eigenbürser von Orunistlichen, auf denen Absonser anfällt, sind nach säherer Bestimmung dieser Sattung vergfüstent, ihre Grundstale an die öffertlichen Abvanzerstagen ansachließen, diese zu berutzen und des gesente auf den Orundstäden die Werbendagsbietes erfollende Absenser dem Absenserzerstandsbard im Rahmen des § 53 Abs. 5 und 6 SatriaWO zu übertassen, streekt der Absenserzerschweitung zur Abvanzerbereitigung vergfüsfrist im (Anschluss und Benstüngspassen). Der Estisabhendigtig eine sanzt dieglich zur basischen Mittung des Grundstädes Bereitlige itrit an die Stelle des Eigentürsen.
- (2) Die Benutzungspflicht und Überbesungspflicht nach Absatz 1 trifft auch die sonst zur Hutzung eines Gezoodsicht oder Wohnung berechtigte Personen.
- (3) Grundstätte und, weren sie mit einer bautichen Antage versehen werden, antprathrießen, sobatif die Er die bestimmten ülfferlichen Absatzuszeitigen beröeltdenig bergestelt sich Kirst die Uffentliche Abwatzuszeitige end nach Ernchtung einer bautichen Antage hergestellt, so tet das Onwicklich sinterfalb von sechs Microben soch der betreibningen Herstellung anzuszeitsellen.
- (4) Unbebade (frundsticke sind andischließen, wern der Assoties im Interesse der öffentlic Gesundheitspflege, des Verbahrs oder sos anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.
- Abwesser, ibs. auf Orundsticken anfalt, die nicht an die öffentliche Abwessersniegen angeschlossen sind, hat der nach den Rosilban 1 und 2 Verpflichtete dem Abwasserzeschierband. oder dem von film beauftragten Untersehmen zu überlassen (Benutzungszwang). Dies gilt nicht für Heiderschägewasser, soweit diesen auf andere Weise undnungsgendliß beseitigt wird.
- (f) Bei Grundsüssen, die nach dem Absanserbebeitgungstanzeit des Absanserweckseitlandes nutti-cier nach nicht as einen öfferdichen Absanserkand angeschlossen werden können, kann der Grundsückseitgerümer oder sonstige nach § 3 Abs. 1 Vergförder den Arsadniss seines Grundsückse wetungen, wenn er den für den Das des öffertlichen Kanals entsehenden Aufwand übernimert und all Verlangen angemessens Sicherheit aussin. Einzelheiten, insbesondere die Flagge, wer des Unterstänge- und Einsewerungszuhaund zitgt, werden darch einen öffentlichen neutritichen Verbag gereget.

§ 4 Amechiussstelle, vorläufiger Anschluss

- (1) Wenn der Ansomus eines Orunestüstes an die n\u00e4\u00fcntstepenie offentliche Abwesterankage technisch unswedenst\u00e4g sole die Ableitung der Abwessen über diesen Anschluss f\u00e4r die Abwessenst\u00e4ge auchterag unter kann der Zweidverland vertragen oder gestatten, dass das Grundst\u00e4d sin eine andere \u00e4ffentliche Abwesserankage angeschlossen wird.
- (2) Ist die für ein Geusdstück bestimmte öffentliche Absonsenzninge noch nicht entselt, kann der Zweidweitund den vorfünigen Anschluss an eine andere öffentliche Absonsenzelige Vertangen, aller auch erforserlichenführig gestalten.

§ 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

tider Vergifichtung zem Assolities an die affectliche Abvasserbeseitigung und von der pflichtung zur Bereitzung deren Ehrschrünigen börense die nach § 5 Ass. 1, 2 and 5 Vergifichnisme Amzag solizie befort werden, wie ihnen dar Anzichtung oder die Bereitzung wegen ihnet aber Inferencen an der eigenen Beseitigung des Absabsers nicht dagenutet werden kann und Seitwung wasserwindschaftlich unbedersitich ist. Dabei muss das private interesse die ntlichen Seilange übernreitigen.

Steamerson in SET Liber - That

5404 - 5 - km 35

§ 6 Aligemeine Ausschkisse

- Van der Affentichen Absossenbeseitigung sind sämfliche Staffe ausgeschlossen, die die Rentigengsverkung der Klierreiche, den Betrieb der Schlermiteinentlungsanlagen, die Schlermiteinentlungsanlagen, die Schlermiteinstanlagen ober Transportstrossege angesitet, ihren Betrieb, ihre Funtsmittlingseit ober Unterhalten Behindern, erstillneren alle gelätische Abversen oder die den in Affentiotee Abversenraftsgen abbehorten. Der staffwenn oder dem Vorfuler schaden können. Des gilt auch für Rüsstigkeiten, Gass und Gämpte.
- (2) Instrucedors and auspendrossen.
 - Deffe auch in parksmarten Zustand -, die zu Ablagerungen oder Verdichtengen in der öffentlichen Abestateronitäge Einne können (z.B. Keinnich Schutz Matt. Sand. Küchenschälle, Asche. Zeitsoffe, Teotilen, Schlachstefüße, Terkörper, Paraseinhalte. Sonleinge, Trab. Treste usd ferfeitunge Rückställed. Sortkeren, Hauf- oder Leiferzübling.
 - Rusegetährliche, expirable, giftige, tet zoier ühstige Dirfe (z.B. Berzin, Kabist, Phenole, Die und bergil (Sauren, Laugen, Satte, Rocks von Photosenobutomitel oder vergischtbasen Chemitalien, Dist. et Kinstlinisbiseren belantet Dirfe und radioahren Elefen.
 - 3. Jauche, Gülle, Abgörge aus Tierhalburg, Gloscolwooth und Molke
 - 4. Instantes and soret that Nechanisa Abrasser (z.B. michasum Ranpertials, Frantesisser).
 - 5. Abwasser: das schädliche oder beläntigende Gase oder Dängte verbreiten kann;
 - 8. forbstoffkatiges Abvoisser, dessen Enfliktung im Klänverk nicht gewährleigtet ist.
 - 7. Abuston, das eitem wassemechtlichen Bescheid nicht ertspricht;
 - Abadesser densen chemische und physikalische Eigenschaften über den allgemeinen Richtsesten für die erüntigen Beschaffenheitsichten der Anlage 1 des Arbeitbästes DVIA M 115-2 der deutschen Vereimpung für Wessenwirtschaff, Abwesser und Räfüll e.V. (DVRA) in der jessels größen Parsang liegt.
- (3) Der Zweisvertund kann im Enzeitat weitegehande Anforderungen stellen, were des für den Betrieb der Offenfahren Rossasseruntoge erfonderlich ist.
- (4) Der Zweitkiedung kann im Erzeitall Aussahren von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 gallessen, wenn öffernliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzeitzt eine unbülige Härte bedeuten würde und der Antragisteller wit entstehende Mehrikobse
- (f) § 63 Abs. 6 SkirkWS blets unberüht.

§ 7 Einleitungsbeschränkung

- [1] Der Zwickverband kann im Einzeitzli die Einselung von Absonzeer von einer Vorbehandlung oder Speinferung abhängig machen, wenn seine Beschaffesheit oder Menge dies insbesondern im Heidigk zuf der Einnist der Effentlichen Abwanserznügen oder zuf sonntige Beisange ertrader.
- (3) Sittinge die öffertlichen Abwosseruntagen nicht bedanftigereicht ausgebaut sind, kann der Zweckwerband mit Dastmerung der unteren Wasserbeitorde Abwesser, des vergen seiner Art oder Menge in den vorhandenen Abwesseruntagen sollt abgeliebt oder behandeit wenden kann, von der Einselung befinnet ausschließen (§ 131 Abs 2 Saboth/O).
- (3) Abwasser darf eurch den Osundstückseigentierner oder den sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten nur dann in diffestliche Fabrasseranlagen, die nicht an ein differtliches Nillewerb angesonbosse sind, engeleicht merken, wenn dieses buvur ausseitzend und der Schand der Talleitung ertsprechend betandert worden at. Für vorhandene Enterlangen sam die der Zweiswerband die

Monamentoning to AZV Libra - Trial

Sept. 4 - year \$2.

Enhaltung von bestimmten Enhaltwerken habitigen und Für die Erfaltung dieser Pflichten bestimmte. Früsten saczet, um eine Begenzung der kommunisien Enhaltung der den Geberhalten professoren sollen und Flichten bestimmte professoren sollen und der Technik der Grundslicksergentlienen oder der stretige kach § 3 Abs. 1 and 3 Verofilichten der Festingsregen innahalt der gesatzen Frost nicht, kann der Zevorkvertrand ihn von der Einleitung sunschließen. § 57 Abs. 1 bießt unberührt.

(4) Die Einlatung von Abressen, das der Beseitgengspflicht nicht unterlegt und von sonstigen. Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung des Absasserzusschseitundes.

§ 8 Eigenkontrolle

- Der Abwasserzweckverband kann verlangen, dass auf Kosten des Grundsstoteigentürnen oder des soestig sach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten, Vorrichtungen zur Meissung und Registrierung der Acktisse und der Beschaftenheit der Abvässer zur Bestimmung der Bohadstoffracht in die Grundstoteinnheitserungsanlage eingebalt oder an sons geognater Stelle auf dem Grundstote angebracht, betraben und in ordeusgegenablen Zustand gehalten werden.
- angement, settleben und in ordnangsgenällen Zustand gehöllen werden.

 (2) Die Eigenkonfolle und Wertung einer Kleinklandage bze, einer abfüsplicisen Grobe hat den Anforderingen der Verordnung des Sichsinstehen Staatenninsterannen für Umweit und Landerstandt au den Anforderingen in Neuerklandigen und abfüsplicisen Geidern, über deren Eigenkandorte und Wertung zewie denn Desembrung Rienklätzerlagen und zuflachsen 19.00.2007 (Dachselvitte. 3. 281) in der jeweits geltentlich Fessung zu gerägen. Dansch erforderliche Wertungen einer Neuerklandage sind durch den Herspiller zoller einer Fachbariebe Fachkandigen genallt. Bauerbariebung ausständigen gehöllt der Herspiller soller einer Kerklätzerlage bzw. einer auffündigen Gestellt der ande deren endgaltiger Stilligung bis zum Ende des 5. dispenden Krainderphreis auffabenderber. In Felle einem Ferchbariebes der den Derhotenders der den Stilligen Absoluties aufbalbevahren.
- (5) Der Derechnerhord kann soweit Absatz 2 nicht zur Anwendung konnnt in entsprechnerber Anwendung der Vorschriften der Verschrung des Sächslachen Stattsministeriums für Unsweit und Lindweitschaft liber Ant sein Haufgließ der Digerkontnille von Absatzssenninger und Absatzsenbeiteitung ist der jeweits gebenden Fastang auch verzugent, dass eine Person besimmt wird, die für die Betriebungsbuch in der gesenbeiterung des Betriebtsgebedries verzugent, dass eine Person besimmt wird, die für die Betriebtsgebuch ist zu nobestellen für Zihrer lang, som Datum der letzten Eintsgung oder des letzen Beisiges an gesichnet, aufzabewahrer und der dem Ziestliebtschaft auf Verzugen, verzugen, im Falle eines Rechtsgestellt im das Betriebtsgebach ist zum Ablad eines Jahres nach dessen nochtsächtigem Absatzliss aufzabewahren.

§ 9 Abwasseruntersuchungen

- (1) Der Absetsoerbeschsertiami kann bei Bedarf Absetssenunkersuchengen vorsehmen. Er bestimmt, sellchen Abständen die Proben zu entsellnen sind, durch sein die Proben zu entsellnen sind sir ner sie untersucht. Für des Zutritbrecht gilt § 18 Abs 2 entsprechend.
- (2) Die Kosten einer Absasseruntersuchsing brägt der Verpflichtete, werm 9. die Emittlungen ergeben, dass Vorschriften oder auferlegte Verpflichungen nicht erfalt, worden sind sitel.
 - 10. vegen der besonderen Verfrättnisse eine stämtige Übenrechung geboten ist.
- (8) Wern bei der Umersuchung den Absossers Müngel bestpeckelt werden, hat der Grundstückseigenführer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtets diese unverzüglich zu beseitigen.

6.10 Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigeetümer und sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete sind im Rahmes der Vorschrift des §105 SächsWG verpflichtet. Nir Zweise ser öffentlichen Abwässerbeseitigung das Verlegen von

American in All Liber - Det

Jane 1 - ma ti

Kanblen einschließlich Zubehör zur Ab - und Fortleitung gegen Einschließung zu stabten. Sie habe darüber Ninaus Indoesondere den Anschliess anderer Onundelliche an die Anschlossbanble zu Bre-Onundellichen zu dubben.

Teil: Anschlusskanale und private Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 11 Anschlusskanille

- [1] Anschlusskansle (§ 2 Abs. 3 Satz 3) werder som Absonserzweckverband hergestelt, unterhallen, emauert, palinden, abgement und beserligt.
- (3) Art, Zahl und Lage der Anschlusskandie sowie deren Anderung werden nach Anbörung des Grundsblidesgemilinnen oder somitiger nach § 3 Ale. 1 Verglichteiter und seter Mahrung Aver berechtigtet interessen vom Zweitverband bestimet.
- (3) Der Abwessetzweckweitsind stellt die Kir den erstmaligen Anschless eines Orumskickes indevendigen Anschlusskankle bereit, Jesles Drumbklick erhält einen Anschlusskankl.
- (4) In bezonders begündeten Fallen (mahsendere bei Sermeigungen Refreshichern, Orunsticksleitungen rach Varlagung des Anschlesskanstn), kann der Deutsweitund den Anschluss mehrere Grundsticke über einen gemeinsamen Anschlusskanst jorischreiben oder auf Anstag zeitenen.
- (5) Die Rüstlen der für den entmaßen Anschlass eines Grundstücks noberndigen Anschlussbande (Vössetz 3 und 4) sind durch der Abweisserbeitrag nach () 35 abgegoben.
- (8) Werden Grundstücke in Trennsystem ertudssert, gellen Schmutzwasser und Regenvorserenschlusskundlis als ein Anschlusskanal in Sinne des Abs. 3 Satz 2
- (7) Hamidisaniagen, atthusione Geden und deren Nebenehrichtungen sind unverzüglich zulüer Beilrich zu setzen, sofwell das Grundstack an ein öffentliches Klamerk angeschlossen ist. Den Aufward Kir die Böllegung bligt der Grundstackseigenlumer oder sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichteter.

§ 12 Sonstige Anachitiese und Auheandernatz

- (1) Der Abwassersweckwerbund kann auf Antrag des Strantsbloteigentlimets oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 Verpflichteien weitere, sonde verläufige oder verübungsprännte Anschlussslander herstellen. An weitere Anschlussbarde geden auch Anschlussbande für Strantblote, die mach dem entstellen der erstrozigen Eintragspflicht (§ 36 Abs. 1 Nr. 1 bis 3) neu gebilder werden.
- (3) Den tritischlich entstanderen Aufward für die Hendellung, Umerkaltung, Einewerung, Werkniberung und Beseitigung der im Absatz 1 genannten Ansehlusskande trägt depenge, der im Zeitpunkt der Hentelbung des Ansehlusskande, anscheisen im Zeitpunkt der Beendigung der Maßnahme Drumstätischseitgentimm debt standiger mach § 3 Abs. 1 Verpflichtete m.s. seweit die Hentellung oder die Maßnahmen von ihns zu wertreten sind oder ihm dadund Vorteile zuwachsen.
- (3) Der Ampruch auf Stract; des Aufwardes erthäht mit der Hentellung des Amschlusskanals, im Därigen mit der Geenstigung der Maßnohme.
- (4) Der Aufwardsersatz seid einer Monat nach Bekanntgabe des Abgebentsescheids fällig

(6) Wird eine Grundstücksentralisserungsznöge – auch vörübergebend- außer Betrieb gesetzt, so kans der Abwesserübsschand den Anschlusskanst verschieden nöter beseitigen. Der Aufwerd oft vom Grundstückseigendinner oder den sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichtene zu ersetzen. § 12 Abs. 3 und 4 gellen entsprechend. Der Absentanzersenderseband kann die Ausfläming der im Satz. 1 gestanden Maßnistenen auf Grundsfackseigentinner oder des sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichtenen übertrages.

§ 16 Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte, Toiletten mit Wasserspülung

- (1) Auf Grundstücken, auf deren Feite, Leichtfüssigkeiten wie Besch und Benool sowie Die oder Dirichtdinds in des Abwesser gelengen körnen, sind Vorsichtigen zur Abscheidung dieser Dicht aus dem Abwesser (Abscheider mit den dazsgehörenden Schliemfängen) erschleuser, zu betreiben zu ussenhalten und zu erweusen. Die Abscheider mit dazgehörenden Gebranntfänger sind vors Grundsfüsskseigenfahren oder den sonsägen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflohteten in regelmaßigen Schliehtraden, dieller feinzul des besenteren Betriff zu besen und zu remigen. Bei schulchsfam Säumnis ist er dem Absesserweiderweitung danderweitungsfüssigen zu Abschliehtraden Stoffe getten die Vorschriften über die Abfabensungung.
- (2) Der Absonsterpreckverband kann vom Grundstückseigentürser und dem nach § 3 Abs. 1 Verpflechtene im Einzelfull dem Einbau und dem Betrieb einer Absunssanhabsantlage vertrangen, werer des 15 der Absunssanhabsantlage vertrangen, werer des 15 der Absunssanhabsantlagen eingeschlossen werden.
- (3) Zeitlenerungsgeräte für Küchensötälle, Müll, Fapier, und dergleichen stürfen nicht as Drundstückenheitssenungsanlagen angeschlossen werden.
- [4] Auf Geurdeläcken, die zu die Effentliche Absossiefbeseitgung mit zentraler Abvassierreinigung angeschlossen sind, sind in Debäuden mit Aufenthaltsnuns nur Talletten mit Wassemplänig zulänzig.
- (5) § 14 git emprechand
- (6) Henkblassiagen, abhussiose Gruben und Sickerantagen sind unverpligtich außer Betreib zu setzen, sobald das Grundstück an ein Effentiches Hörwerk angeschlossen ist. Den Aufwand der Stilliegung stägt der Grundstückseigentlamer oder scestige nach § 3 Absatz 1 Verpflehtete.

§ 17 Sicherung gegen Rückstau

Absasserschehmeenrechtengen der Orundsückentrelssietungspreisigen, z.B. Tolleiten mit Wasserspüllung, Boderschlücke, Ausgüsse, Spüller, Waschbecker und degleichen, die terke sist die Straßersberfliche an der Anschlussseise der Grundsückertreitung (Robinsbasses) liegen, milisser vom Grundsückergenführer oder dem sonstigen sach § 3 Me. Verpflichten auf seine Kreiten gegen Rückstau gestichet erwerfen. Im Umgen hat die Grundsückseigenführer oder sonstigen nach § 3 Me. Verpflichten auf seine Kreiten gegen Rückstau gestichet erwerfen. Im Umgen hat die Grundsückseigenführer oder sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtens für nückstassfersen Abfluss des Absassers zu songen. § 15 Abs. 5 gilt entgreichend.

§ 18 Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zufriftsrecht.

- [1] Die Grundstücksertschrenungsanlage darf erst nach schriftlicher Abnahme durch der Abnahme der Grundstücksertschrend in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der Grundstücksertschrendungerungschap berhold der Baahers, den Planestratter, der Baakelter und der ausdifferanzen Untersehner mott von herr Verantwertlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehleitheie Ausführung der Arbeiten.

Alternative track (a) APV Library Deal

Sens - 5 - yes 10

§ 13 Genehmigung

- (1) Der schriftlichen Genetroligung des Abwasserzweckverbandes bedürfes.
 - 1. die Herstellung der Grundstücksentrolosserungszeitagen, denes Anschlüss sowie Änderung.
 - 2. die Berutzung der Öffertlichen Absonseranlagen sowie die Anderung der Berutzung.
 - Bei vorübergehenden oder vortäufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich ziter befristet ausgesprozhen.
- Gram unstabben Anchies stett der mitelbier Anchies (z.S. über beliefende Grundsführenwisserungsanlagen) greich.
- (3) Für die den Andrögen beitz/Rigendes Untertagen geben die Vorschriften der Teiles 1 Abschnitt 1 der Veroritnung des Sechsischen Staatmerkstenuns des Innesen zur Durchführung der Lichtsischen Beueritnung (Säntrieß) – Durchführ – VOI in der jeweit geltender Robung semgemält. Die zur Anfentigung der Führe erknichtichen Angelben (Mohentiege des Kassin, Lage der Anschtussisille und Höherheitpunkte) sind beim Abwistentwecksechand einzuholen.

§ 54 Regeln der Technik für Grundstückenbeitsnerungsanlagen

Die privaten Grundstücksertreiteuerungsanlagen (§ 2 Abs. 3) sind nach gesetzlichen Vorsahnften weil der abgemein zweisbanden Regels der Technik hierzastellen und zu behreiben. Abgemein anwiksente Regels der Technik sind instellesandere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Urzerfastung von Abusssecterlagen.

§ 15 Herstellung Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwisserungsanlagen

- Die privaten Grundstücksenheitsserungsanlagen (§ 2 Abs. 1) and vom Grundstückseigentimer oder den sonslagen sach § 3 Abs. 1 Wepflichteten auf seine Korten hectsstellen, zu urberhalten und nach Beilarf gründlich zu renigen.
 Die Höre.
- (2) Der Abussonzweckvertatel ist im teidnisch erforderichen Umfang befugt, mit dem Bau der Anschlusskande einen Teil der Chundstückentwississenregsantagen, errochteblich der Prüf. Kontrolljund Dergabeschlichte nit den gerntät § 1 Abs. 1 erforderliches Messennichtungen herzeitsellen und zu erwaren. Der Anfond ist dem Abussonzweckweltund vom Chundstückentperführer oder dem sondigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu ersetzen. § 12 Abs. 3 und 9 getten entsprechend.
- (3) Der Grundhücksergentlicher oder der sonsäge nach § 5 Abr. 1 Vergflichtete hat die Verbindung der Grundhüllserheitserungsprüsigen mit den üllserlichen Allwassenadagen im Einverwehren mit dem Zerockwehren bezusellen. Grundhältungen sind in der Ragei mit renndestern 150 mm Nermente auszuhlichen. Der intze Schacht at als Raybildmaschacht ab mahn wir bedmisch mitiglich an die öberfliche Allwassenanlage zu seitzen. Er nauss diels zugänglich und bis auf Rickmassenen (§ 17) wassenfort ausgeführt ausgeführt der den.
- (4) Bestehende Grundstücksentwässenungsznügen sind vom Grundstückseigentläner oder dem scestigen nach § 3 Abs. Verpflichten auf seine Kristen zu ändern, senn Mange oder Art des Abwassers dies nobsendig maches.
- (5) Anderungen an einer Orundstückssehnitssehungsanlage, die infolge einer nicht som Gundstücksegestüner oder dem sondigen nach § 3 Abs. 1 Verpführeren zu eintwerden. Anderung der äffentliches Absatzerstrategen notderenig senden, führt der Absatzerstrategien notderenig senden, führt der Absatzerstrategiend auf seine Notder aus, sohen nichts anderes beginnen at. Dies gift nicht, weien die Anderung oder Stiffegung der Gundstücksanhaltssenungsanlagen dem entimaligen intargagebunderen Anschlass, an die directfolk Absatzerstrategien der für Orundstücks welche einem entimaligen Anschlass an die zeintime Absatzerschlassigen dersten.

Africana continuing day ASV Librar - Their

Seco-2-100 II

Grundstücksenbulksserungszeitagen. Zumit zu geschlines die stürben die Wahsung nur mit Erneiligeng das Berechtigten, Sehreits-, und Deschaltsräuere sinne Erneiligeng nur in den Zaten, bereien, is denen sie normalementen für die jeseitige geschaltsche oder besteitliche Hazzung offen zeichen. Orstandsbüssegenhamme und die sonstigen nach § 3. Abs. 1 und 2 Vergrächteiten und verpflichtet, die Ernettungen und Prüfungen nach den Stätze 1 und 2 zu duben und daber Hille zu kraben. Die haber den zur Frihlung des Abvastrants nöberendigen Einblick in die Betriebesonglinge zu gesübbnes und die sonst erforderlichen Ausblünfte zu erteilen.

[3] Werden bei der Prüfung der Grundsticksentsphaseungsanlage M\u00e4ngel festgerbilt, het sie der Grundstillkreigestiner aber die savetiges nach § 3 Abs. 1 Vergflichteren unverzigflich auf eigene Noten zu berechten.

§ 15 Dezentrale Atrwasserantagen

- (1) Die Entsorgung des Echtermes aus Neitklärentagen mit belogischer Reitigungsalufe und des Inbalts abflussioser Oraben erfolgt bederbgerecht, für alle anderen Anlagen und in den Fällen des Absatzes 3 Soto 4 erfolgt sie regelmäßig oder nach Bedarf.
- Acceptes 3 acro. 4 entire is regelinating over reach securi.

 (2) Die bedertigerechte oder regelinatinge Entorgram erhölt; zu dem von Zweckserband für jede Niehstätznätige und saffensone Grabe unter Berückschtigung der Hentellehaltweise, der DR 4261 Tall 1 in der geweits geltenden Acquite bez. der DR 5261 Tall 2 in der geweits geltenden Acquite, sowie den Berückserband bezuchschtigen Zulezung dertigliegter Zeitgunfst oder mindestens in den in der versammeditichen Entscheitung flestgelegten Zeitgunfst oder mindestens in den in der versammeditichen Entscheitung flestgelegten Anbeinden. Die DR von der Scheinen sind im Besch Verlag Große Hein, erstellnens und benn Derschein. Patend- and Markenan in Manchen archiverstillig gesichert nedergelegt. Der Zweckseitund oder der Besuchragte geben die Entschgungstermisse bekannt, die Bekanntigsbe kann offentlich enfolgen.
- the Deachtragis gaben die Entangungstermes sekannt, die Bekanntgates kann offenficht entagen.

 [2] Vorasserbung für eine bedanftgesechte Frählechtimmentengung ist, dans der Grundstücksegentimer oder der anmäge nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtets negelmäßig eine fachgenobles Schlammagesigninessung ausmitglichtes Best und er dem Zeischweitund den etwalgen Deckel für eine Entwertung unwerziglicht anzug, Erfolgt einbasilich der Ritertang einer Nermitikranlage eine Schlammagesigninessung, sin al. des Wespprotokol dem Zeischweitund anweistigsch auswahrt. Ein Anzeige hat für zeffestablisse Grüben splachsten dann au erfolgen, wenn diese iss auf 60 on unter Zufauf angefüllt seid. Mirch seine Schlammappagemessung ünstigseltlicht oder werden die Engelsteine der Messausgen nicht sechland nicht sein nach Satz 1 iss 3 dem Zeischweitund mitgeleit, so erfolgt eine regelnstüge Erborgung.
- (4) Der Zweckverband kann die osdenhalen Abstissensningen auch derechen den osch Absutz 1 leitigelegten Terminen und ohne Anpeige nach Absutz 1 embargen, wenn aus Gründen der Wasserwirtsutzet ein sofortiges Leesen ertscherlich ist.
- (5) Der Grundetückseigenfärner oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Weglichteite ist statisvetartheidfück, dass die desemblen Allwässeranlagen jedecteit zum Zwecke des Abfahrens des Abwessers zugänglich sind und sich in einem verkehnssichener Zustand befinden.
- (f) Zer Extairgung der dezentralen Abwassisselagen und zur Überwachung nach Absützen 7 und 8 ist den Bauufragsen des Zwickwebordes ungehindert Zuhrtt, zu allen Teilen der Hannilärunlagen und zinflussiosen Gruten zu gewähren.
- (T) Die Übernachung der Eigenkontrole und Hantung der Kleinklanelagen und abflussionen Gedem erfolgt auf Grundlage der Kleinklanelagesvertratung. Durch den Zweckserband festgestellte und gegenüber dem Grundsfolderigenführer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpführtenen beanstande Mangel and von diesem ninnehalb der gesetzten Frast zu beheben. Der Zweckserband ist Neetber unverzüglich schriftlich is Kenntols zu setzen.
- (5) Die Übereschung der Eigenkontrolle im Siene des Absatzes 7 Satz 1 wird wie folgt durchgeführt.
 - a) Der Grundstückengemitner tost, der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichters hat dem Zueckserband bei Reinklichtingen. Sir die die Wahung durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb vorgeschrieben ist, die Wahungsprotokolle mitidesters 1 nas im Jahr bibbenfelt.

Seite 4 von 8 Beilage Rosenbacher Gemeindeblatt Februar 2011

- Bei sonstigen Kreintärentagen und abflusstosen Oruben erfolgt die Überwachung durch Einschtratinne in das Betrefolision und Sollstanstrolle der Anlage anlässlich der Fäksalschlammabfuller oder Entieenung der abflussionen Oruben.
- Klandåsarlagen, atflussins Geden and down Nebenerestiffangen sind unverziglich aufe Beriele zu setzen, sobald das Grundstüd an ein öffenliches Klänseri angeschlossen ist. Der Aufende für die 2016-gung stagt der Grundstüdssegenführer oder sandage nach Abs. 1 Verpflichtete.
- (10) § 18 Abs. 2 git enspredient. Tell

4. Abwasserbeitrag Abschnitt: Allgemeines Abwasserbeitrag

Erhebungsgrundsatz 6.20

- (1) Der Zwedverband erheit zur angemessenen Ausstatung der affentlichen Einschlung Abwasselberodigung mit Berinfelbhagtol Abwasserbeitige. Es wird en Teilbeitag für Schmitzusserenbungung erhoben.
- (3) Die Höbe des Bestiebekspitzis für Sohreuzpussserentsorgung wird auf 19,379,379 € bespesage.
- (3) Durch Saltzung können zur angemessernen Aufstockung der nach Absatz 2 freitgesetzten Betriebskapitals gemüß § 17 Abs. 2 SächskAG weitere Beiträge erfelbes werden.
- (4) Die Niederschlagswasserentsorgung wird über Gebühren finanziert.
- (f) De neble Entenging wird über Gebühren finangiert.

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der entmalgen Beitragspflicht im Sinne von § 20 Abs. 1 unterlegen Grundstücke, für die eine tauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie betaut nöer gewerblich genutzt nerden klonen. Einstinsserre Grundstücke, für die eine boutliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterlagen der Beitragspflicht, wenn sie nach Verstehnsachtsaung Balatiend sind und nach der geordneten bauflichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebausung anstehen.
- (3) Wild ein Grundslich zu öfferführe Absesserantagen talsächlich angestitreisen, so unterlegt es den Behagspflichten auch dem, wenn die übrigen Vorsubsetzungen des Absetzes 1 nicht erfült. sind.
- (3) Oruntationie im Sterie der Absitze 1 und 2, die bei inkraftheten dieser Satzang bereits an affentliche Abwessenmiegen angeschlossen sind, sowiet sie nicht nach Abs. 4 den erstmaligen Beitzig entratheit taben, unterliegen der entmaligen Beitzigspflicht gemäß § 20 Abs 1.
- (4) Orundaticke im Sinne der Absildes 1 bis 3, für die sehon ein entensitzer Beitrag nach dem Vorschriften des Sächst/AG oder des Vorschaftgesetzes Kommunaffranzen erhstanden ist, unterliegen einer wertenen Beitragspflicht, wenn des durch Satzung (§ 20 Abs. 3) bestimmt wirt.
- (5) Grundstücke, die decentral im Sinne des § 2 Abs. 4 S.- 1 entscript werden, unterliegen nicht der Eintersandlicht

§ 22 Beitragsschuldner

- (1) Beitägsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Beissentigste des Beiträgsbeschleids Eigentürner des Onnröstlicks al. Der Einbandeseintigte oder sonnt dregfort zur baufohen Natzung Genechtigte all smalle des Eigenführent Beiträgssichtigte.
- (2) Bei Wohnungs-, und Teilegentum sind die einzelten Wohnungs-, und Teilegentürser mar ertsprechend innen Mitalgentumsanteil Beitragsschuldner. Entsprechendes gilt für sonstige dinglich zur baulichen Natzung berechtigte.
- (3) Mehrere Detragoschuldner nach Absätzen 1 und 3 haften als Gesandschuldner.
- (4) Der Beitrag nahl as öffentliche Last auf dem Onundatiek, im Falle des Absatzes 1 Satz 2 auf dem Einbaunecht oder sonstigen dinglichen Nutzungswecht, im Falle des Absatzes 2 auf dem Wehnungs-und Teileigentum. Entsprechendes gilt für sonstige dingliche Nutzungswechte.

Built cottal Till on provinces

See: 11 ms 61

5.23 Beitrogsmaßstab

(1) Malicab für die Benedung des Seitrages für die Schraubsserentungung ist Nationgsführte. Diese ergibt sich durch Verselflichen der Drundstindsfüche (§ 24) mit in Nationgsführte (§ 25 tot. 26).

§ 24 Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfüchs für die Schmutzsässen, und die Niederschlagswasserwritergung gilt. bei Onndatiolen im Bereich eines Bebeutingsplans die Fläche, die unter Berlicksichtigung des § 19 Abs. 1 SüdnekAS der Ermittung der zublesigen Natzung zugrunde zulegen ist,
 - 2. bei Drundstickeflächen, die mit finer gesomhen Fläche im Unbeplanten Immerberech (§ 34 Baugesetzbach Bas-Gil) oder Berecht eines Bestausgeplanes, der die erfonterlichen Festbeschappe micht erfolde (septe. die Fläche die unbe Bestabstagung dies § 19 Abs. 1 Sächs/M/S der Ermittlang der zußseigen Nutzung zegnande zulegen ist.
 - bei Drundstücken, die tellquise in den unter Nummer 1 und 2 beschiebenen Benechen und tellweise im Auflerdereich (§ 35 Bau-GB) lagen, die nach § 19 Alls, 1 SampKAO muligdereiche Fache.
 - bei Orundsücken, die nat ihrer gesammer F\u00e4rie im Außerbereich (§ 36 Saudië) liegen oder aufgrund § 21 Abs. 2 beitragspfichtig and, die nach § 10 Abs. 1 Sache/AAD meligebende F\u00fcch.
- (2) Die nach § 19 Abs. 1 Sachs/AD vorgesehers Abgestung geschieft nach der Drundsätzer für die grundsüdersätige Abschreibung von Teilbalen unter Beschtung der baurechtliches Vorschaften abn die Miglichkeit der Übernahme einer Bautat.

Alternatives in All Liber Had Select 12 years

Abschnitt: Schmutzwasserentsorgung Abwasserbeitrag

§ 25 Nutzungsfaktor

(1) Der Findzungsfalter bereitst sich nach den Vorbelen, die eine Grendsdichen mach Maßgabe Breit mitteligier basilichen Natzung durch die Einstehung in Bezug auf die Schreitzersseinerungung sernstant werden. Die Vorbelle orientieren sich im der Zinft der zufätzigen Beschoose. Als Geschoose gefein Vorlgeschotste im Sinne dieser Satzung, Volgeschotste leges vin, weren die Deckeroberfliche im Mitte mehr als 1.45 m über der Destindsoberfliche im Mitte mehr als 1.45 m über der Destindsoberfliche im Mitte mehr als 1.45 m über der Beständsoberfliche im die Platin, die sich aus der Buggenehnigung oder der Festsetzung des Bebauungsgaben ein Volgeschotse nacht § 10 Abs. 2 Sechsibo.

1	Dér N	Der Nutzungsfaktor beträgt im Eitzelnen			
	1.	in den Fillen des § 29 Abs. 2	0.2		
	2.	in den Fillen der §§ 29 abs. 3 und 4	0.5		
	. 5.	bei eingeschossiger Sebaubarkalt and in den Fällen § 301	1.0		
	4.	bei pweigeschossiger Bebrucksrkeit	1,5		
	5.	bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	2.0		
	6.	für jeden weiter, über das 1. Geschoss hirzungehende			
		Beachoss eine Erhöhung um	0.5		

Geber für ein Grundstick unterschiedliche Nutpungstatzen, so ist jeweis der h
üntere Nutpungsfahre maßgebend.

§ 26 Ermittlung des Nutzungsmaltes bei Grundstücken für die ein Bebouungsplan die Geschosszahl festsetzt

- (1) Als Geschostzahl gilt de im Bebauungsplan ferspeische hückstzublunge Zutil der Vollgeschosse. Ist im Erszelfall eine größen Geschosspan genehmigt, so ist diese zugninnte zu legen.

 (2) Überschreiten Geschosse soch Abszc 1, die nicht als Wath-, oder Bützelfulme gesucht werden, die Höhe son 1,0 m ist gilt als Geschosspahl die batsichtlich violanderen Basmanse des Bauwerkes geteilt durch 2,5 mindectens jedoch die nach Abszc 1 meßgebende Deschosspahl. Beschastliche werden auf die nachschötigemie Zahl aufgerander.
- (1) Sind in einem Bebausingsplan über die bestiche Notzung eines Orantzfackes mehrere Festberungen (Geschosszell, Gestücshalte, Baumassenzeln) enfasten, so ist die Geschosszell ein der Gestüssbeiche und diese vor der Baumassenzeln maßgeben.

§ 27 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken für die ein Bebauangsplan eine Baumassenzahl festsetzt.

- (1) Bestment ein Bebeuurgsplan das Mall der baulichen Nutzung nicht durch eine Deschosszahl oder de Höhe der beulichen Anlagen, sondern durch Festsetzung erner Seemeisenzahl, so gill als Geodooszahl die Baumasserzahl gefeilt durch 3,5. Bradizahlen eerden auf die nächsfalgende Geschosszahl die Bau wole Zahl aufgerundet.
- (2) Int eine griffere als die nach Absatz 1 bei Ansendung der Baumassengstif zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschnesszahl aus der Teilung dieser Baumasse ducht die überbaute

Seite - 15 - mm, 65

Grundstückefliche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5. Beuchzeiten werden auf die nächschalgende volle Zahl aufgerundet.

(3) § 28 Abs. 3 lst arquivenden

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken für die ein Bebauungsplan die Höhe bauficher Anlagen festsetzt. 6.28

- (1) Bestimmt ein Bebauungspran zus Mall der basköhen Nutzung nicht durch eine Geschlosszahl oder Raumassezzahl, sondern durch die Festbetzung der zul
 üssägen H
 übe Insuliciter Anlagen, so git zus Geschlosszahl
 - bei Fesbelzung der mainmeien Gebütztehilbe, die Rospostote mainmeie Gebäudendne gefelt durch 3.5.
 - bei Festsetzung der marinnsien Warchfelte das festgesetzte Höchstrudt der Warchfelte basilicher Anlagen, eringmichant der Definition § 6 Abs. 4 Eart 3 Sachsilbt, gefallt durch 1.5, zuzüglich eines weiteren Geschosses wenn geschtzutig eine Dechneigung und minderlass 30" festgesetzt ist. Eruchzatrien wenten auf die n\u00e4chtzigende solle Jahl aufgenunke.
- (2) Itt im Groefall eine gr
 über als die im Bebaungsplan fersperatte H
 übe taulicher Anlagen gereinnig, so ist dese gen
 äß Abstat 1 in eine Geschosszall und
 sechner.

Steftplätze, Garagen, Gemeinbedarfsflächen und sonstige Flächen in Bebeutungsgebieten nach § 30 Abs. 1 BauGB

- (1) Bei Grundstieken, auf denen nach den Pestaatzungen des Bebauungsplans nur Stelpkitze oder Garagen hergestellt werden klimen, wird für jeries zufändige oberinfliche und tatsbehich sonhandere unsehnliche Parkiseck wir Vollgeschess zugrunde palegt. Bei anderen Grundstischen gesten als Geschnisse neben jeden nach § 20 als 20 auch oberinfliche oder unserrückste Parkdecks zin Geschnisse. Sott 1 ist entsprechend antowenden.
- 2) Auf öhredisten Gemeinbedarb-, und Grünftlicherginntstüssen, deren Grundstüssträcher rach den Festsetzungen des Beitzuungsbas zufgranf ihrer Zweidbestimmung nicht oder nur zu einem untergenrifesten Fell mit Gebüusen überbant werden sofen bzw. überbant sied. 12 B. Festfielde. Dompfäller und Freibliche, sind ein Nutzungsfelder von 8.2 angewendt. Die . §§ 26. 27 und 26 finden beine Anwendung.
- (3) Für Grundstücke in Kleingärten nach dem Bursteukleingartergesetz gilt ein Nutzungsfaktur ein 0,5.
- (4) Für Grundsücke, die von des Bestimmungen der §§ 20. 27. 26 und der Absätze 1 bis 3 nutk erfastt and (z.B. Lagespätze) gilt ein Nobungsfahrer von 0.5, wenn auf ihnen benie Gebötüte ernichtet ansched übliche.

\$30 Sakrabauten

- (1) Vorhandere Kirchen oder vergleichbare Elektrösungen, die assecht n\u00e4amlich als auch zeitlich überw\u00e4gend für den Gobeschenst gen\u00e4tt werten, werden nit einem Nictungsf\u00e4ator von 1.0 ber\u00e4cksoftigt.
- (2) Setz ein Betavungstan die Aubsägket einer Krote oder vergleichtarer Einrühtungen für den Getrechtent fest, so at für dere Nutzung Absatz 1 anwenden.

Ernsttlung des Nutzungsmoßes bei Grundstücken, für die keine Behausungsplanfestlegung im Sinne des §§ 26 bis 30 bestehen 6.31

receiving the AEV Colony - Tried Series - 15 - resp. EE.

(2) Der ermocke Beitrag bermaat sich nach den Orundsätzen des § 25. In den Fällen des Robatzen Nammers 2, 4 und 5 bereitst sich der ermoche Beitrag nach der Orffensetz zwischen den de bishanigen Sinaution und der meine Situation entgeweitenden Natzangen, und Orundsätzenfahren Meine Werns derch die Anderung der Verhältnisse der jeweitige Ratinen des § 25 Abs. 2 überschilte sind, erbahnt betein neue Beitragspflicht, im Übergen geben die Bestimmungen des 4. Talls dies Satzung entgeschent.

Zunätzlicher Abwasserverbrauch von Großverbrauchern

Für Grandstücke, die die Grandstag nachhalig nicht nur unerheblich über das normale blaß in Asspruch nehmen, Auch der Zweiselwirtland durch besondere Satzenginsgelung zusätzliche Bethäge gemäß 5.2 Sachnick-30 erhaben.

§ 36 Beitragseatz

(1) Der Telbeitrag für die Schmutznassenantsorgung behägt 2,05 EUR ja m* Nutzfäche.

Entstehung der Beitragsschuld 6.36

- (1) Die Betragsschuld erhalen je
 - 1. In den Fällen des § 25 Abs. 3 mit dem In Kraft Treten dieser Satzung.
 - in der F\u00e4fen de § 21 Abs. Abs. 1, sobald das Orundstick an die Schmutzwasserentsorgung angeschlosser werden karm.
 - 3. In den Fällen des § 21 Ales, 2 mit der Genetenigung des Anschlussentrages,
 - 4. It den Fällen des § 30 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit der Eintragung in das Grundbuch.
 - 5. Is den Fällen des § 33 Abs. 1 Nr. 5,4 und 5 mit dem Wilkspanwerden der Rechtsänderungen. oder, sowert die Ansierungen durch Saumalinateren eintreten, nich deren Genehmigung. Sowert keine Genehmigung enfortentet ist, bil der Zeitpunkt mallgebend, zu dem der Abwesserzweckserband Flemmin von der Anderung witengt hat.
- (2) Absatz 1 pit auch für mittelbare Anschlüsse (§ 13 Abs. 2).

§ 37 Fälligkeit der Beitragsschuld

- (1) Der Beitrag vird einen Honat nach Bekanntgabe den Abgebenbescheits Hillig.
- (2) Auf Antrag kann bei nasgerinder wirbsihafflicher Leistungskraft der Beitrag gemäß § 3 abs. 1 Nr. 5. Buchstatter a und b des Gedruck 20 in Webendung mit den §§ 222, 294 Abs. 1 und 2, 238 and 239 ibt. Abgallenordnung gestundet werden, in diesen Fällen tel die Zeitraum von 5 Jahren nicht zu überschneiben.
- (3) § 22 (4) des SächsFAO Sätze 1-3 gehen entsprechend. Der Hestbetrag wird jährlich mit 4 von Hander über dem jeweiligen Beischnaste nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbaches vertreit. Die Jahrenstandig stehen windersafendes Leistungen im Sein des § 10 Abs. 1 für 3 des Zacingsventleigenungsgesebes gleich.
- (4) Im Erpeitäl kare, der Abwasserbweikseitund nach Abstimmung mit der Gemeinde von der Erhebung von Anschlundbeitigen gand oder teilweise absehen, wenn des im öffentlichen Interesse sohr zur Vermeikung unbiliger härten geboten ist.

many to 1877 Library Many Sales - 14 tree 50

- (1) In Undeplanten Gebieten und bei Grundstüssen, für die ein Bebauungsplan keine nach den §§ 28 ist 25 ertsprechenden Festsetzungen enftstil ist bei bebauten und unbebauten aber bebautanen Grundssüssen (§ 34 Bau69) die Zahl der publissigen Geschonse mallgebend, ist im Graeffall eine griffiere Geschonsprin enformben, bio of Besei zugmann zu legen.
- (2) Eer Grundsücken die nach § 21 Abs. 2 betragsoffstrig sind iss E. im Außertsenick gen

 8. § 25 Bus/051, int bei behauberen Diumotoisten die Julif der geneferigken Deshtosse. Bei unbekauten

 Drundsücken, für die en Bausorbisten geneferigit ist, gill de Julif de peneferigiten Deshtosse. Bei

 unbetraufen Grundsücken mit mat untergeordheiter Bebauung gilt ein Naturagsfaktor son 1.0.
- Ul Als Geschisse nach den Alssitzen 1 und 2 gelten Vollgeschoosie im Sirme von § 25 Abs. 1.
 Diseruhselsen Geschiose, die nicht als Wohn- oder Büstraume gemutzt werden, die Höhe von 1.5 m. so gilt als Geschiesspeld die Baumasse des Baumens geleich durch die überhanse Geunststeilschlose von continunts gemein durch 1.6 Geschiesspeld die Studiesse des Baumenss geleich durch die überhanse Geunststeilschlose von continunts gemein durch 1.6 Geschiesspeld zu der zu zu der zust Absatz 2 mit Gebilsseln ohne ein Vollgeschross oder mit Gebäusten mit nur einem Vollgeschross und minderzens zwei welltere Geschiessen, die nicht Vollgeschrosse im Sinne des § 22 Abs. 1 kind. anglit sind die Geschiesspeld aus der Hotsalinian verstamtenen Baumasse des Bauwenies geteit durch die Beitraus Geschiesspeld gemein der verben, die Höhe von 1.5 m. so gilt als Geschiesspeld die Beitrausse des Bauwenies gemein durch die überhaute Grundstätische und nochmals gefelt durch 2.5 Einzelspellen gemein durch die überhaute Grundstätische und nochmals gefelt durch 1.5 Einzelspellen gemein durch die überhaute Grundstätische und nochmals gefelt durch 1.5 Einzelspellen gehon der der der hischelingende solle Zabi aufgenzeitet.

 Teitspellich bezonstätisch des geweiten gemein der der nichtlichigende solle Zabi aufgezunder.
- (4) Tatabriich hergestellte oder gerehmigte unter- oder oberkolsche Patrialisis gelten jeweils als ein Deschoss, auch wenn sie die Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 nicht erfüllen.
- (5) Für die in § 29 Abs. 2 bis 4 peranstan Anlagen, die in Beneichen des § 31 Abs. 1 und 2 lagen, sind § 29 Abs. 2 bis 4 entaprechend prosvenden.

Abschnitt: Niederschlagswasserentsorgung Abwasserbeitrag

5.32 Enthill

Abschnitt: Entstehung, Höhe und Fälligkeit des Beitrages Abwasserbeitrag

§ 33 Emeute Beitragsoflicht

- (1) Druntslicks, für die bereits ein Beitrag nach § 21 antständen ist, unterliegen einer eineuten Beitragspflicht, wenn
 - Sich der F
 über des Grundst
 über sich des Grundst
 über sich
 - sich die Füche des Orundetüsis vergrüfert und für die zugebende Füsche eine Beitragspfort zwar schon entstanden war, sich jedoch die zußestige baufahe Nutzung der zugebenden Füsche dusch Zuschreibung erhöht;
 - 3. sob de Verhätnisse, de der Abgentzung genöß § 24 Abs. 1 zugrunde lagen, gebodet
 - 4. algemein oder im Ekspetall ein häheres Maß der boulutien Natzung (§ 25) eintritt.
 - eit Fall des § 25 Abs 2 oder ein Fall, auf den diese Bestimmung kraft Verweisung sezuwenden et, auchträglich einfrit.

Alternational to AET Lives - New Sein - 16 - vox 12

§ 38 Entstehung und Fälligkeit von Vorauszahlungen

- Der Abwesserpwichkerband erhabt Vorsuschlüngen auf den nuch § 20 Abs.1 sorischsichlich erhablenden Beitag ibt die Schmutzussesentoorgang in Höhe von 70 von Habest, sobald nit des Herstellung oder Sprannung der Witherlichen Schmutzussesentoorgangsankagen begronnen weit.
- (2) Die Vorauszahlungen werden jewells eines Monaf nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheids f

 klig
- (3) Vorauszahlungen seinder beim Illechsel des Eigentuns n\u00e4rt entstat, sondern auf die entg\u00e4ltige Einlagssichulit angerechnet, auch weren der Vorauszahlende n\u00e4rt Sehragssichuliter wird.
- (4) § 22 Abs. 5 bis 2 gallen entsprechend.

§ 39 Ablösung des Beitrags

- (1) Die entmiligen Teitliebtigs für die Schrudzyssserentsongeng im Einne von §§ 25 Abs. 1, 21 Abs. 1 bit 3 können zur Einstehung der Beitzspasshud stiglebot werden. Der Beitzig der Ablikung bestieren sich nach der hinhe des vorsissenfellich entschenden Beitzig.
- (2) Die Abdeung wird im Einzeifall zwisches dem Abwatserzweisentand und Grundstückeitgentümer. Einbeuterschipter, dem Richnungseigentümer oder dem sonst dingsch aus baulicken Nutzerg Berechtigkeit insentat.
- (3) Weiters, ements und zusätzliche Seitragspflichten (§ 21 Abs.5, §§ 35 und 34) bisben durch Verenbärungen über die Ablieung der entzwaigen Teilbeiträge unberührt.
- (4) Weiters, ameute und pusätzliche Beiträge kärnen noht abgelöst werden.

Anrechnung von Erschlieflungsleistungen auf den Abwasserbeitrag

Der von Delten gemäß § 25 Abs. 2 Süstst/AG alberronnnene Erschließungsaufward wird im nachgewiesenen betragsfähigen Undang auf die jeweilige Teilbetragsschald der erschlissunen Onarbitische angewichnet.

Monominating in 687 Little - Heat

See: 17 - ee. 51

5. Teil - Abwassergebühren

Abschnitt: Allgemeines Abwassergebühren

5.41 Erhebungsgrundsatz

Der Absasserbeckverband einest für die Benutzung der Effectionen Absasserbringen Abwasserpelühren. Die wenten erhoben für die Teilnebungen Schnutzwasserentsungung, Einstersundigspasserermitungung, Einstgrung abflustioner Graben sowie Kleinfällsanggen, für Abwasser abs in Effentione Abwasserantagen ungeleitet wird, die mitt an ein Kleinwert angesofficiosen und und für somitigen Abwasser.

§ 42 Gebührenschuldner

- (1) Schuldter der Abwassergebühr ist der Gruntsfückseigenbiner. Der Entbaubenohligte oder der sond deglich zur beulichen Nutzung berechtigte sit anstelle des Orundaktioseigentames Gebührendrutister.
- (2) Detribrensthulter für die Absasserptülle nach § 46 Abs. 3 ist decempe, der das Absasser
- (3) Mehrere Gebührerschuldner für das Gesamtgrundstück eind Gesamtschuldner

Abschnitt: Schmutzwasserentsorgung Abwassergebühren

§ 43 Gebührenmalletab für die Scheudzwasserentsorgung

- (1) Die Absassergebühr für die Telleitigen Schmitzsosserentsorgung seint als gespilltete Absasserungengebühr und Absassergungsbühr erfebbei. Die Absassermengengebühr wird nach der Sistemativassormenge bemeissen, die auf dem an die öffentlichen Absasserschapen ungeschlossersen Funnstliches auführ () 44 Abs. 1). Die Absassergundgebühr wird nach die Neregystlic des Nicksersbillen bemeissen, die zur Fesblichung die angefallenen Absassermenge () 44 Abs. 1) herangezogen unt.
- (2) Bei Erreitung sach § 7 Abs.4 berrist sich die Abestengebühr nach der eingefelbten Abesteinnungs.

Abwassernenge bei der Schmutzwasserentsorgung

- (1) Its dem jeweiligen Verantagungspeltraum (§ 52 Abs. 2) gilt im Sinne von § 40 Abs. 1 sis angefallene
 - 1. be life Water Merticher Wasservenorgung, der der Entgeltbereiheung zugnunde gelegte iserenforauck.
 - be nont/Mertider Trisk-, and Brauchessserversorgung, die dieser entsonmenen Wassermengen und
 - das auf Drundstütten enfallende Nederschlagenesser, street as als Draudresser.
 Haushalt oder Betrieb genutzt und in die öffentliche Abwassechlage eingeleitet alrd.
- [2] Auf Verlangen des Ahndesenberskerthandes hat der Orbithrenschaftete bei Enteitung nach § 7. Ass. 4. bei nichtlichen der Wassenschapung (Ahasz 1 Nammer 2) oder bei Nazung von Niederschlagsenson als ib Bruchtweiser (Assiz 1 Nammer 2) georgnes Messientintungen auf seine Visibet wirdsingen und zu unterhalben (Die dazu notwendigse Messentintungen sind duch die Stattbeites Littlau, die Sowag Zifzas bzw. durch die von Gestel besachlagden septationalen einzublesen, zu werden und einhogsten den befranden Regiete zu werdreiet.

Attracementary for ART Litter, - Pitel

(3) Werden durch den Sebührenschulcher keine geegneten Mossennobtungen eingeltaut, sent die entromnissee Wassermenge auf 1201 zur Tag pro gemeildete Person geschätzt.

Absetzungen bei der Schmutzwasserentsorgung

- (1) Nach § 44 ermittebe littersermengen, die nachweistlich nicht in die öffentlichen Absosseranlagen eingeleitet wurden, werden auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldsens bei der Bernessung der Absosserpsieher für die Teilmeitung Sohrendmassammersungung abgesetzt. § 44 Abs. 2 Satz 3 gift antanscheint.
- (2) Für landwirtschaftliche Beröebe soll der Hashweis durch Messung eines besonderen Wassercählert erbracht, werden. Dabei mass gewährlentet sein, dies über diesen Wasserpärker nur sollche Faschwassermeiger einberamen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einfellung als Abeisoon nich § 6. esbesondere Abs. 2 Nummer 3 wespeschlossen ist. § 44 Abs. 2 Satz 2 git entsprechend.
- (3) Wind bei landwinschaftlichen Betrieben die abbusabende Wassermenge nobt durch Messungen noch Absatz 2 kolopistellt, nerden die mich eingevelnen Wassermengen pussichal ermiteit. Debei gilt als nicht eingeleiten Wassermenge im Some von Absatz 1.

t.	bel Defligel je Vahenheit.	3 10
	bei Pherber je Vietnichet	30 m
3.	bei Küher je Vehenheit	36 m
4	bei Zuchbulen	42 4
	bei Schaler je Veharrheit	20 m
6	bei Schweinen je Vieheishalt	25**

Der Umrechnungsschlässel für Teitssatlinde in Weinerbeiten persät 5 51 des Bereitunggeleiten, in der Fassang der Bekönstmachung vom 1 Februar höht (66%), 1691 i 5.2001, zulecz
gelöndert zur 20.1.2001 (60%). I 5.2004 in der jeseilte gelönden Fassang ist entsprichend
antinwenden. Für den Verbleitstand ist der Botolog nadigebend, nach dem sich die Erhebung der
Teitsechentbeträge für des laufende Jehr sichtet. Diese gesenden ermände, sicht eingestätet
Wassemmenge in Silven der gesenden setzbautzten Missessmenge in Silven von § 44 degesetzt.
Die dansch verbleibende Wassemmenge mann für jede für den Setriebsamensen
einsetzbammendendende sitzeste Person, die sich der gelöhend des Verantigungszeitstume nöcht
mit verbleitigehertel aufgehalten hat, merkeisten 35 Katalinnebstuhr beitragen. Weit diese Wert
nicht einsetzt ist die Absectung einsprechend zu einfogen.

(4) Antitige auf Absetzung nicht eingeleiterer Wassermenges sind bis zum Abbuf eines Monats nach Bekanntzabe des Gebührenbescheits zu stellen.

stated in 1877 Literary Mark

Sein-15 von 11

Abschnitt: Niederschlagswasserentsorgung Abwassergebühren

§ 46 Gebührermoßstab für die Niederschlagswasserentsorgung

- (1) Die Abvansergebühr für die Teilleistung Niederschragswerentsorgung wird nach die Niederschlagswassernenge bemessen, die auf den an die affestichen Abvanseranlagen angeschlossenen Grundstallk anfällt und is die üffentlichen Abvanseranlagen engeleitet wird.
- Systematics for die Abussiassphüller für die Teilmitung Niederschlagsvanserentsurgung ist die seinsgebie Diumotsüchliche Maßgebend für die Flüchenberechnung ist die Zustand zu Begins des Verandgungsschraumes. Bei entmaßges Entstehung der Gestühnenglicht der Zustand zum Zeitpunkt der Verantlagungschraumes, des entwariger Entstehung der Debühnenglicht der Zustand zum Zeitpunkt des Beginst des Benutzungsvernichtnasse. Veränderungen an der versiegelben Flüchs, welche in Laufe eines Jahres vorgenzmenn nerden, beminfent eine Andereng des Gestühnenmaßlichsen mit Wirkung som 1. Johnse des Folgeginnes. Versiegelte Grundstücksfäches einst
 - die gesamte Grundfliche von Gebäuden oder baufichen Antagen einschließlich der Dachübermänis.
 - 2. die Flächen der überbschten Tersesen, Freisitze z. 3.
 - die F\u00e4stren die, mit einem wassenundurch\u00e4ssigen oder teilweise wassenundurch\u00e4sigen Belag oder int einer \u00dcberduchung versehen sind.
 - die sondig regelmätig ertucktenten Flächen, soweit von dieten Flächen. Nederschlagswasser in die öffentlichen Abwassessettagen gelängt.

§ 47 Ermitthesp der versiegelten Grandstücksfläche

- - für Orundstüde im Dereich eines Bebauungspiere, die im Bebauungspiere festgesetzte Grundfächerzab!
 - für Öhnmishliche soweit deren zul\u00e4sigs Nutzung n\u00e4ht unter Nr. 3 f\u00e4tt, en enbeg\u00e4rein Innerdamsich und f\u00e4r Diumbildus. f\u00fcr die em Bildauungsgeln herne Grundf\u00e4reinstalle Hentest, und die mit Gedituden oder besichen Artigen belookster nicht, die zul\u00e4reig sind.

in Klainsvolungsgebieten und Wochenenflausgebieten. In winen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten und Ferienhausgebieten.	0.2
in besonderen Wohngebieten, Dodfgebieter und Wischgebieten in Gewerbegebieten, Industriegebieten und sonzägen Sondergebieten in Kempebieten	0.6

in Oxygen

- a) für Sport, und Peutglitze, Cempingplitze, Prebüder, Prestiete
 b) für Außenbereichsgrundstücke soweit sie sicht unter a) fallen. tir Orundsticks, deren Bebaubarket sich nicht nach 2x)- 3e) bestrennen l

 änt der Bebausang). 0.0
- Zur Berechnung der Drumsbleite Niche tell 5 34 dieser Satzung entsprechend anzwersten.
- (2) let im Encental die versiegelle Grundstücksfäche (§ 46 Abs. 2) blemer als die mach Absatz 1 errecheete, so ist diese der Gebührerenhebung auf Antrag des Grundstückseitgestürren zugsache zu iegen. der im Encental die versiegeher Flüche größer als die sauch Absatz 1 errecheete so ist diese der Gebührenenhabung zugnunde zu legen.

me ter AET Liber - Sheet Saint - 20 - resp. 50

Erkigt die Gebührenerheitung Aufgrund von § 47 Abr. 2, zu werden die zogeschlosserven versiegelten Teilflichen des Grundslichtes under Benücksünftigung der Wassenburdhlassigkeit der Versiegelkangsant mit bigenden Fallstoren versiehtligt.
 3 Schweitungste Flüchen 0,7 c. Vollessingelle Flüchen 1,0
 4 Vollessingelle Flüchen 1,0

- (4) Wild in Excellal nactive sich in zulässiger Weise von der der Gebührene heitung zugrande over an experier ractivement in Judistiger Were von der der Gebührendrebung zugrande legenden Flädde (Abstitze 1 und 2) nicht das gesande Neidenschägessesser in die Bhertliche Abvasoessatige eingeleiten sie al auf sichtlichen Antrag des Grundruckseigerschreis en Erseifüll die Absissergebühr angemassen zu kinzen Daho sind die versagsten Drundstücksflächen, die niggesend oder Velleiten, amfassend oder zedereiten nicht in die offendiche Abvasoessänge ernetsseit werden, zu berückschägen. § 45 Abs. 4 gill erduprechend.

erens de AFT Liber - Plant Sere - 11 - year 50

Abschnitt: Dezentrale Entsoroung

§ 48 Gebührenmaßstab für dezentrale Anlagen

- Für Abnatter bes. Kländnlamm, das aus abfüssissen (Insber oder Meinkländragen erhremmen eller (J. Abs. 1). Semiset sich die Abwassengelobe nach der Menge des erbonnweren Abvassen bas. Kländnlammes.
- (2) Wird Absesser tips. Mänschlamm zu einer öffenlichen Absesserbehandlungsanlage gebracht bemässt sich die Absessergebühr nach der Menge des angeliefenten Absessers tips Führschlammes.
- (3) Für Schmutzwasser, das in öffentliche Absassensntagen eingelebst wird, die nicht an ein Härse argochicses sind, benist sich die Absassergeblin nach der entsprechend §§ 44 und 45 ermöben Absasserserge. Des git such für Überbale von Kleinklickertagen, die in einen in Sact 1 gestanten (Reinfolder Fanal erfoldere.
- (4) Telleistung Entergung von stiftundener Sammelgrüben git als dentrale Entergung, wenn diese von AZV Libbau Nord gewehnigt worden sind. Die Genehnigung bestaf der Schriftsten.

Mercanismos in ADV Liber - Died Seine - III - von SI

Abschnitt: Abwassergebühren

§ 49 Höhe der Abwassergebühren

- (1) Für die Tellentung Schmutzwasserentungung genäß § 43 beträgt die Abwassermengengebühr für Abwasser das in öffentliche Kanille eingeleitet mit 2,23 EUR je fülblikmeter Abussser.
- (2) Für die Teillestung Schmutzwessenermorgung gemäß § 45 benögt die Abwessergrandgebole je Abwessersendriuss und Monal in Abhängigkeit von der Frontressensählengröße.
 - 1. für Grundstücke, die an öffentliche Abwessersnlagen angeschlossen sind

10	QII	2.5	6.30	6Mosa
84	Qn .	8	23,44	@Mons
10	QH .	10	40.02	EMona
10	DN	50	129.95	@Mona
*1	DN	80	187,09	6Nota
n	DN	100	295.81	ENlors

für Geundstücke, auf denen das gesamte anfallende Absasser in einer som Zweckverband ansakritiker eine ansakritiken.

46	Qn	2.5	6.20	ENone
26	On	8	23.44	ElMona
10	GH .	10	40.02	6Mona
10	DN	50	129,91	@Mona
47	DN	80	\$8T,08	@Mone
- 13	DN	100	385,61	€Nona

- (1) Für die Teillestung Niederschlägsvessenentsorgung gemäß § 40 behägt die Ostülle für Abweiser, das in öffentliche Fundle eingeleitet wird 8,32 EUR je Quart verseter versiegelte Onsichtliche für die
- (4) Für die Teilenburg Entsorgung von abflusstesen Sammelgraben besägt die Sebühr 12,39 Cje Kultikrieter Allevanner
- (f) Für die Teilenburg Entsorgung von Fäkalge,ben (ausschließlich Trockenklisett) 22.48 € pro Kublimeter Abusener
- (6) Für die Teilleintung Entsorgung von Kleinklätrenlagen beträgt die Debühr 1. 22,48 4 pro Kubikmeier Aberesser (Klänschlaren)
 - - in Falle des § 49 Abs. 3 9 2 für das Übertaufwasser aus Kleinkürsvisgen 1,11 € je Kabilmeter Schmitzwesser.
- (7) Für Teileisungen der Enleitung von Absatoser in öffentliche Absatoserungen, die gemäß § 45 Abs.3 S.1 nicht an ein Kläment angeschtiesen sind, behägt die Gebähr 1.11 € ja flubknener.

marinesi des 827 Libes - Mari

Sen-15-yea.52

Abschnitt: Starkverschmutzer

Starkverschmutzerzuschläge

(1) Staffverschmitzerbschläge werden erhoben, were die staff eerschmitzten Rowieser mehr als 18 5 der gewannten Absessermenge des Entongungspflichtiges betragen.

§ 51 Verschmutzungswerte

(1) Verschmetzungswerte werden gesondert Resignantzt.

Abschnitt: Gebührenschuld

§ 52 Entstehung und Fillligkeit der Gebührenschuld, Veranlagungszeitraum

- (1) Die Pflicht Debührer zu ermithten, ertsoht jeweib zu Begrin des Kalenderjehres, hühesters jedoch mit der löberlichnahme der Geundstäcksertsplasserungsantagen soler dem Beginn der tatskäntlichen Nationa.
- (Z) Die Gebührenschuld entsteht:
 - In den Pillen des § 49 Abs. 1, 2, 6 Nr.2 und 7 sereits zum Ende eines Kalenderjehres für das sereitge Kalenderjehr (Aecastagungszeitssum) und
 - In tien Fillen das § 49 Abs.4. 5 und Abs.6 Nammer 1 ent der Erbringung der Leistung bzw. Anleitung des Assessers.
 - in der Fällen des § 40 Abs. 3 jeweils zure Erde eines Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr (Venetlagungszeitseum)
- (3) Die Abwessergebilnen nach Absatz 2 Nr. tund 3 sind zwei Woohen nach Bekanntgabe des Debifnenbascheite zur Zuhrung f
 ölig, in den F
 ällen des Absatzes 2 Nummer 2 neh die Debifn mit der Anthrasoung f
 ölig.
- (4) Für Sonderenleiter sind abweichende Regelungen möglick.

§ 53 Vorauszahlungen

- (1) Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührenschuld nach § 52 Abs. 2 Nr. 1 sind entsprechend den Regelungen des Debührensenderfenden Untersehenen zu leiden.
 - 1. Stathweite Löbes-Ordet
 - manatiche Vorsuszahlung
 - 2 50985 edd 78w
 - premonations Variousphinger
- (2) Der Vorauszatiung ist jeweils ein Ethel (Stadtwerke Löbzu) bzw. ein Flanhel (SOWAG Zitzu) der Abwässernenge des Trustmes zugeunde zu legen. Fehrt eine Vorjahresztrechnung oder bezieht sich diese nicht auf ein vollen Edenderjahr, eind die voraussichtliche Absetzsernenge geschätzt.
- (3) Die Vorauspahlung auf die voraussichtliche Gebilhrenschuld nach § 52 Abs.2 für. 3 sind entsprechend den Regelengen des AZV Löbeu Nord zu lensten.
- (4) Vorautzatungen auf die vorauskabliche Gebührereichsid nach § 52 Abs.3 Nr.2 und jeweits zurs 15. Februar. 15 Mar. 15. Augest und 15. November jeden Jahres bei leisten. Der Vorauspahlung all jeweits ein Verteil der Gebühr den Vorjahres zugnande zu legen. Anderungen der Gebührerhöhe jewells ein Verse ser sind debei zu berücksichtigen

Seize - 14 - von 52 economic in ASY Labor - Mont.

§ 54 Erstattungsansprüchs

- (1) Der Abrasserzerecksrechend erheit Erstellungsemprüche für Aufternüungen um Leistungen, die nicht mit den taufenden Gebühren abgegatten sind.
- rickt mit der taufenden Gebühren abgegüber filmt.

 (2) im Filde des 5§ 13 und 13 sind die Aufwerdungen für des Profunge-, und Demännigungsverlichen durch der Eigentürser. Erbaubserdnigses sider annatigen Besitzer zu eintatten. Sie berachen in der Beschschang der Erstellusserungsantribige, der Profung der Anschlusserungsantre. Ein bezoget unter Beschlusserungsantre zum Anzug und der Aufwahren in des Anschlusserungs für bezoget unter Berücksahtigung der Arbeitsbet, des Freitaufwandes und ein Fahrtsteten 18:40 E. im Falle einer Abnahme der Grundstüdssantratisserung, ohne dass eine ernaude Antargestallung erfogen muss, hiellig der Digentürser. Erbaubsrechtige des ermogeschendes Ohnschlusser des Antargestallung erfogen muss. Abnahmes der Antargestallung and Erbaum, der Antargestallung der Antargen, die Bezandssahdstrate der Antargestallung und der Bezandssahdstrate der Antargestallung und der Bezandssahdstrate der Antargestallung und Gebührenenung und Erfoge. Der Erstaltungsanspracht sich berügt 38:80 E. Weil der Erstaltungsanspracht sich berügt 38:80 E. Weil der Erstaltungsanspracht sich berügt 38:80 E. Weil der Erstaltungsanspracht sich der Seinschlungsanspracht sich der Verordnigelicht, erstellt sich der Seinschungsansprach sich Kontrols, sonie Administrationen und Verordnigelicht, erstellt sich der Seinschungsansprach und Kontrols under Antargestallung und Verordnigen von
- (3) Im Falls der Antragsbaurbeitung, der Frühung und Kontrolle sowie Abnahme von Grundrückbentratsserungsantager und deser Anbindung an der öffentlichen Kondigentäll dieser Bettung sind die entgerschesden Auhendungen vom Eigentümer. Erfabsberechtigten oder Bestäter der entgesenheiden Gesetliches zu erzuben. Die Auhendungen undfassen die Osekungsahme ihr Altsetz 2 und die Abnahme, in der die An-, and Abstrozet, die Kontrolle auf ordnungsgemäße Herstaltung der Anzugen die Bestätenbauhahmer der Anzugen, die Erfoziang des Wasserzühlenstandes, der Pertigung des Abnahmeprotokolt, die Mehlung den Gebühlenseistung und die Dosekverwantung und Pflege entratten ist. Der Erstantungsampsuch daßir beträgt 58,39 €.
- (4) Moss der AZV zur Devöhrleitung der Einhaltung der Anbindehalen an das öffentliche Netz zusätzlich Mahrungen und Vorstpröfungen einleiten, beträgt der Entstüngsanspruch zur Deikungsnahme und Abnahme 16.20 E.
- (5) Diese Entatungsansprüche nach Abs. 1-4 werden mit der Antoniung an das öffentliche Netz fällig, senn keine Regelungen mit den Absoniserberütwerband vereinbart würden sind.

Teil – Anzeigepflicht, Anordnungsbefugnis, Haftung. Ordnungswidrigkeit

\$ 65 Anzeigepflichten

- (1) Einnen eines Monats taben die Grundstückseigenbirver, die Ersbauberechtigten und der sonst strijfich zu beufchen Nutzung Berechtigte dem Abweisserbereitvertrand anzubeigen.
 - des Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffenfliche Abwassa angeschlossenen Drumbstücks.
 - die bei is High Treten dieser Satzung verhandenen alsfusstosen Gruben und Kleinklärerlagen, soweit dies noch sicht geschieben ist.
 - Vergrößerungen ader Verkleinerungen der sestiegelten Grundstückstätzten, saweit das Onendstück niederschlagswasserenborgt wird.

 die sersiegelle Drandstückefläche, sobald der Absassectiverband den Grandstückseigenbirner state aufforden. Eine Grundstücksübertragung ist vom Einenber und vom Verbalberer ungehend anduzeigen. Das beröfft sowich Verbalde ist, auch Schankeagen, Deerlassangen, einebedinge Zuwendungen und om Abschluss om Einbererichnertragen zu

Binnen eines Morats noch Abbart des Veranbgungszeitraumes tot der Gebühnenfrüntige dem Zestkrerbeit anzumgen.

ined in 127 Liter-That

Sept. 25 - year 50

- de Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffenflichen Wasserversurgungstntage (§ 44 Abs. 1 Mr.Z)
- 2. die Menge der Einleitung aufgrund besonderer Gereitungungen (§ 7 Abs. 4)
- das auf dem Onundstick gesammelte und als Strauchesssser verwendete Niederschlagswasser (§ 44 Abs. 1 Nr. 3).
- Unverzüglich haben der Grundslickseigentlinner und die zur annabgen Rutzung eine Grundslicken, aber eilber Wöhnung berechtigen Personen dem Absassanitzeickenband mitzuteiller.
 Anderung der Beschaffenheit, der Menge und des zelbichen Anfall des Absassens.

 - wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Absesseruntagen gelangen oder damit zu nechnan ist.
 - den Erdeenungskedarf der abflüssissen Onden und Kleinklärerlagen gemäß § 10. Abs. 3.
- (4) Wird eine grieste Onnoblücksentwisseningsanlage, auch mit vorübergehend außer Bentett gesetzt, hat der Grundstücksegentürer diese Absahl so hültgalig intstalelen, dass der Amschlusskanst erübtsagt verahlissen oder besetigt verein komn.

4.56 Haftung des Abwasserzweckverbandes

- (1) Westlen die Effentlichen Abussterungen durch Getriebsstitung, die der Abussterpendverband mich zu wertelen hat, vorüberpehand gest oder ferhenen auf en Bernet gesellt oder sind Blangel oder Sondenn auf, die dem Rudebau einbyge von Nahamerginsen, wie Hochwassen. Statistiges oder Schreendmich oder durch Fermungen im Abussterabland verunscht wind, so erwichtet statistik einer Angeson auf Schaldermatt. Ein Anspruch auf Eintelligung oder auf Ertses von Beiträgen oder Gebühren ertsteht in keinere Fall.
- (3) Die Verpfichtung des Grundsückseigenkimers zur Sicherung gegen Rückstes (§ 17) biebr
- (3) Im Obrigen haftet der Absasserbweckverband nur für Vorsatz und grabe Fahrbissipkeit.
- (4) Sine Hafting nach den Vorschriffen des Haftpflichtgesetzes bzw. des Gesetzes über die Vermeidung und Sanienung von Umweltschäden (Umweltschaderagesetz) biebt unberührt.

\$ 57 Anordnungsbefugnis, Haftung der Benutzer

- (1) Der Abnasserzweckverband kann nach pflichtgem
 ößen Ernesten die notwendigen Maßnahmen im Ersaelbal ansicklen, wie nechtweitige Zierlande zu beweitigen, die setzer Verstalt gegen Bestimmungen dieser Setzung herbogsfelte sorden oder entstandes sind. Dr. tann notissonniere Maßnahmen erzeitigen, um derbende Besenhörtiggragen Dfestlichen Absespanniagen zu verbanden und deren Funktionstähigkeit zu ertraften. Dies gilt ebenau für Maßnahmen um erspehisten Besenhörtigungen zu nechtnesse und zu beenden, stelle um die Funktionstähigkeit zu Ankagen eindemheitungsbeson.
- (3) Der Grundsücklongersüner und die sonstigen Benutzer kaften für schuchaft verunsachte Schäden, die Intäge einer unsachtgendäßeit oder den Bestimmungen dieser Sutzung widersprechtenden benutzung oder innige sinst magefährliche Dahreits der prieseren Orand stückserfallsserungsunfagen ermänhert. Sie haben dem Absansertsechserband und Ensatzungsünden Deiter Regischellen, die engen oderer Schöden gefährlich versich Genen derzeige Schäden auf meinere Grundsäckserstadisserungsanlagen zurück, sie halten dieses Eigenfamer oder Benotzer als Oossembachstehe.

Abreventous Dr. ADV Libra - Dreid 3409 - 26 - von. 52

9.58 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Onthungswiding Im Sinne son § 129 Abs. 1 SächsDemD hamtett, wer sonsätzlich oder fahrlässig
 - 1. entgagen § 3 Abs.1 das Abwisser nicht dem Abwesserzweckverband überlässt.
 - entgegen § 6.4bs. 1 bis 3 von der Einleitung acsgeschlossens Abelitoer oder Stoffe is die offentlichen Abeusserantagen singefahlt oder die vorgeschnabenen Onenbwerte nicht.
 - entgegen § 7 Abs.1 Abwasser stree Behandling oder Speicherung is öffentliche Abszeserznlagen entwist.

 - erigsgen § 7 Abs.4 sonsiges Wasser oder Abwasser das der Beseitigungspflicht nie erforfregt, ohne besondere Genehmigung des Abwasserzeseckserbandes in offenfact Abwasserzerlagen einleiset.
 - entgegen § 12 Abs. I einen vorläufigen oder vorübergehemten Anschluss nicht von dem Abusstandweckserband bertiellen Sast.
 - entgegen § 13 Abs. I einen Anschluss an die öffenflichen Absosseranlagen ihne scheffliche Gesehnigung des Absosseraseckserbandes hierstellt, benutzt oder Jacoet.
 - die prouten Drundstücksentwissenungsanlage nobt nach den Vorschriften des § 14 und 15 Abs 3 Satz 2 und 3 herstelt.
 - die Verbindung der prisaten Drundsücksenfrelasserungsenlage mit der öffe Absasserunge nicht nach § 15 Abs. 3 Satz 1 im Einwennehmen mit dem Abwasseruneck werband hersiellt.
 - erdgegen § 16 Abs. 1 die notwendige Entleerungen und Reimgungen der Abscheider nicht sechtbelig sonimen.
 - ertgegen § 16 Abs. 3 Zeitlemerungsgedte oder ähnliche Gectte an eine Greveltsüntsemholossnangsantage anschließt.
 - 12. entgegen § 18 Abs. 1 die Grundstücksentsabsterungsanlage von Abnahme in Betrieb ninnst,
 - erdgagen § 19 Abs 3 H. a. die bei Neimblinerlager. Kir die die Wartung durch den Hersteller zuler einen Fachleitelt ung geschrieberen. Wartungsprotosiolle, sicht einmall in. Jahr an den ADV Litten Nord dieselle.
 - entgegen § 50 seinen Anzeigepflichen gegenüber dem Abwasserzweckserband nicht nichtig oder nicht rechtzeitig nachkannet.
- (2) Ordnungswiding Int Sinser von § 8 Abs.2 Nr.2 SecretiAS handeit, wer vorsitzlich oder Wohlfertig seinen Arzeigegfühlten nach § 65 nuhr kindig oder nuhr seintzerüg nachkonnnt.
- (3) Die Ordnungseidrigkeiten werden entsprechend § 17 OW/G gestindet.
- (4) Die Verschriften des Sächsichen Verwaltungsvolstredkungsgesetzes (Sächs/laVD) biellen

Reseasement to 627 Liber-Plant Sector-27 - von 52

7. Teil - Übergangs-, und Schlussbestimmungen

§ 59 Unklare Rechtsverhältnisse

Bei Grundstücken, weitche im Grandbach nach als Eigentum des Volleen eingetragen sind, tilt an die Stalls des Grandbückseigenformers nach den Vorschriften desse Satzung der Verlügungsbereichtigte im Sinde von § 8 Abs. 1 des Gesetzes liber die Feststellung der Zustellung von einemats woltesagemen Vernügen (Vermögenzuschrichungsgesetz VSZOG) in der Franzeng der Bekanntrachtung vom 29 Mitte 1864 (RGR 1 S. 780) zuletzt geländert durch Gesetz vom 26 10 2000 (BGRF-1 S. 2081) in der jeweits

\$ 60 in - Kraft - Treten

- (1) Soweit Abgebenansprücke nach dem biehenigen Sistungsweits auf Grund des SächsäAG oder des Vorschaftglesetzes Kommunafinanzen bereits entstanden sind, gelten anstalle dieser Satzung, die Satzungsbegithmungen, die im Zeitparfel des Entsahlers der Abgebenschuld gegober halben.
- (2) Dess Satzeg tilt rückerhein E1.21.2011 is Kraft Georbreitig till die Abwassessatzung von 21.11.2001 (mt allen späterer Anderungen) außer Kraft.

Libbau, den 18.01.2011

Hilton

(Sept.)

Verbandevorstzender

Getterchnachung von Versatzung von Verbahnens und Formvorschriften und die Rechtsbilgen gemäß falgenten Mortlautes der Sätze 1 bis 5 des § 4 Absatz 4.

Vertahreva and Formvorsphilten

"Satzungen, die unter Verletzung von Wefahrens- oder Formvorschaffen zu Stande gekommen sind, gellen ein Jahr nach ihner Bekommenbung sie von Antang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, weren

- 1. die Auslertgung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist.
- Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmaskung der Satzung verletzt worden sind.
- 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetbrickligkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frat.
 - a) die Rechtsschlichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

eterni de APC Liber - Piest Seite - 28 - von 12

b) die Verleitung der Verleitens- oder Fornvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Beseichnung des Sachwertunk, der die Verleitung begründen soll, suhrtblich getiest gemeint worden ist.

lat eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 aber 4 gebest geracht würden, so kann auch nach Abtauf der in Satz 1 gesamten. Finst getammen diese Verletzung geltand machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anhabenden, wern bei der Bekanstendung der Satzung auf die Versungstangen für die Bekendnachung der Wertetzung son Verfahrena- oder Formonschriften und die Rechtsdigen honaublene werden ist."

GEBURTSTAGSJUBILARE

Wir gratulieren allen Jubilaren recht herzlich und wünschen ihnen alles Gute, Gesundheit und Wohlergehen.

OT Bischdorf	c	
am 02.02.	Frau Eveline Wobst	zum 91. Geburtstag
am 09.02.	Herr Ulrich Gawantka	zum 77. Geburtstag
am 13.02.	Frau Angela Bormann	zum 74. Geburtstag
am 16.02.	Frau Ruth Nitschke	zum 84. Geburtstag
am 19.02.	Frau Marlitt Laue	zum 74. Geburtstag
am 20.02.	Frau Maria Arndt	zum 72. Geburtstag
am 25.02.	Frau Ursula Flammiger	zum 71. Geburtstag
am 26.02.	Frau Gertrud Genenncher	zum 88. Geburtstag
OT Herwigsd	<u>orf</u>	
am 01.02.	Frau Henriette Hügel	zum 86. Geburtstag
am 03.02.	Frau Herta Prange	zum 94. Geburtstag
am 03.02.	Frau Hannelore Schulze	zum 77. Geburtstag
am 03.02.	Herr Dietmar Leuteritz	zum 72. Geburtstag
am 06.02.	Frau Rosemarie Graupner	zum 71. Geburtstag
am 06.02.	Herr Horst Müller	zum 70. Geburtstag
am 07.02.	Frau Gisela Leuteritz	zum 71. Geburtstag
am 10.02.	Herr Erhard Halank	zum 82. Geburtstag
am 11.02.	Frau Anna Mrosko	zum 91. Geburtstag
am 20.02.	Frau Gerda Lorenz	zum 78. Geburtstag
am 22.02.	Frau Irene Rafelt	zum 76. Geburtstag



Der Hundertjährige prophezeit für Februar

Frau Gerda Schkade

Frau Hanna Heinze

Frau Gerda Schenk

Frau Gertraude Tirlich

schönem und warmem Wetter fängt der Februar an. Doch ab dem 12. wird es kälter. Der 13. bringt Schnee. Außerdem kommt Wind auf. Langsam hört es

auf zu schneien. Gegen Ende des Monats ist es rau und bitterkalt.

Verantwortlich für den amtlichen Teil des Mitteilungsblattes:

R. Höhne, Bürgermeister

am 24.02.

am 24.02.

am 25.02.

am 27.02.

Gemeindeverwaltung Rosenbach Steinbergstraße 1, 02708 Rosenbach

Tel.: 0 35 85 / 83 27 03 Fax: 0 35 85 / 86 25 24 e-mail: info@gemeinde-rosenbach.de Homepage: www.gemeinde-rosenbach.de

Öffnungszeiten:

9.00 -11.30 Uhr/13.00 - 16.00 Uhr Dienstag Bürgermeistersprechstunde 14.00 - 16.00 Uhr (nur nach Vereinbarung)

9.00 -11.30 Uhr/13.00 - 18.00 Uhr Donnerstag Bürgermeistersprechstunde 14.00 - 18.00 Uhr

4. Skatturnier

In der Gaststätte





Am 18.02.2011 um 18 Uhr

Einsatz: 10 €

zum 88. Geburtstag

zum 70. Geburtstag

zum 82. Geburtstag

zum 84. Geburtstag

Gespielt wird nach Segasystem mit Spitze. 100%ige Auszahlung des Einsatzes.

Auf The Kommen freut sich das Jeam der Mittel-Mühle

Haxen- and Wildparadies "Mittel-Mithle" Untere Dorfvtrafle 33 • 02708 Rosenbach - OT Bischdorf Tel. (0 35 85) 47 26 -0 • Fax 47 26 30 Homepage: http://www.Mittel-Muchle.de • E-Mail: Info@Mittel-Muchle.de Der Oberlausitzer Motorradclub Herwigsdorf e.V. lädt am Freitag, den 25.02.2011, ab 18.00 Uhr in die Buschschenke Kemnitz zum Skatturnier ein.

Der Einsatz wird zu 100 % dem Spieler ausgezahlt.



Auf 9hr kommen freut sich das Ceam der Mittel-Mühle.

> Untere Dorfstraße 33 02708 Rosenbach, OT Hischdorf Tel. (03585) 47 26-0 , Pax 47 26 30





Wärmeschutzverglasungen • Sofortreparaturen • Verglasungen aller Art • Schaufensterverglasungen • Isollerverglasungen • Spiegel • Bildereinrahmungen • Aquarien- und Vitrinenbau • Bleiverglasungen • Glasschleifarbeiten • Brandschutzverglasungen • Insektenschutzfenster

Öffnungszeiten; Mo und Fr 6.30 - 12.30 Uhr Di und Do 13.30 - 17.30 Uhr GLAS (24)) NOTDIENST

Ab sofort steht an der Wäscherolle in Bischdorf ein Container für Zeitungen und Zeitschriften für den Jugendclub Bischdorf bereit.

Wir bedanken uns für die bisher gesammelten Zeitungen.

Frisch geschlachtet auf den Tisch Hofschlachtstelle u. Hofladen Gisela Leuteritz

Inh. Silvio Grohmann

Herwigsdorf, Umgehungsstraße 9, 02708 Rosenbach Tel. 0 35 85 / 83 25 23, Fax 0 35 85 / 45 21 24

Wir bieten Ihnen im Februar:

Freitag, 11.02.2011 Sonnabend, 12.02.2011 "Hausschlachtenes" vom Schwein

Freitag, 25.02.2011 Sonnabend, 26.02.2011

"Hausschlachtenes" vom Schwein

Wir haben jedes Wochenende für Sie geöffnet. Geschäftszeit: Freitag: 8.00 – 17.00 Uhr Sonnabend: 8.00 – 11.00 Uhr

Bestattungsvorsorge - eine zeitgemäße Entscheidung

Silvio Grohmann







Kompetenz in Sachen Putz seit mehr als 20 Fahren

Alte Straße 280 a 02894 Sohland a.R.

Tel.: 035828/ 7 64-0 Fax: 035828/ 7 64 43



MEISTERBETRIEB

König & Juschin Thomas König

Niederhofstr. 17 02708 Rosenbach OT Herwigsdorf

E-Mail: info@kj-fliesen.de

Tel: 03585/417428 Fax: 03585/417429 Mobil: 0171/4436905



FASCHINGSTERMINE 2011 - 45. Saison des FCK

"Zucker-Esse weg, Helau!- in KITTLITZ ist die Gartenschau"

NEU! SA 19.02.2011 19.59 Uhr "Fasching vs. House" dj.charity.de & "quer4mat"(+ Programmeinlagen)



SO 20.02.2011 15.00 Uhr Jubiläumsveranstaltung "45. Saison des FCK" (limitierte Tickets)

SA 26.02.2011 19.59 Uhr "Oldie-Ball" (für die reifere Jugend, mit Programmeinlagen)

SO 27.02.2011 14.00 Uhr "Wenn die Blätter fallen..." Senioren-Fasching (mit Kuchenbuffet)

DO 03.03.2011 19.59 Uhr "Schnecken-Alarm!!" (Weiberfasching-Extrem)

SA 05.03.2011 19.59 Uhr "Zucker-Esse weg..." (Themenball mit Preiskostümierung!)

MO 07.03.2011 19.59 Uhr "Rosen am Montag" (mit 100% deutscher Musik)

DI 08.03.2011 13.00 Uhr "Gartenzwerg-Stimmungs-Party" (Kinderfasching)

SA 12.03.2011 19.59 Uhr "Gartenschau - Helau & Tschau" (traditioneller Auskehrball)

Musik zur 45.Saison (außer 1. Veranstaltung) mit DJ Michael Kutter – Stimme der Lausitz. Alle Veranstaltungen finden traditionell in der "Narrhalla" (Turnhalle) auf dem Kittlitzer Horken statt. Kartenverkauf in Kittlitz, Löbauer Str. 25 oder in der Löbau Information(Altmarkt 1),evntl. Abendkasse. (Weiberfaschingskarten nur an "Weiber") Ticket-Telefon: 03585- 410325



www.faschingsclub-kittlitz.de



Jugendfeuerwehr Schnuppertag

Bei der Jugendfeuerwehr Rosenbach

Bei der Jugendfeuerwehr Rosenbach

Hallo!! Du bist interessiert an Feuerwehr und allem was dazu gehört???

Du hast Lust auf Spaß, Action, Abwechslung, neue Freunde...???

Dann komm doch einfach mal am 18. März um 17Uhr zum Depot nach Herwigsdorf und schaue dir die ganze Sache bei Jugendfeuerwehr einmal an!!

Du musst nur 8 Jahre alt sein oder älter bzw. im Laufe dieses Jahres noch 8 Jahres alt werden.

Mädchen sind ebenfalls sehr willkommen.



















Bei Fragen: Sandra Stieb 01746765013

Informationen der Kirchgemeinde Bischdorf-Herwigsdorf

Jahreslosung 2011: Lass dich nicht vom Bösen überwinden, sondern überwinde das Böse mit

(Römer 12,21) Gutem.

Auch die Schöpfung wird frei werden von der Knechtschaft der Vergänglichkeit Monatsspruch Februar: zu der herrlichen Freiheit der Kinder Gottes. (Röm. 8,21)

Wir laden herzlich ein

OT Herwigsdorf zu den Gottesdiensten: OT Bischdorf 06.02., 5. So. n. Epiphanias 8.30 Uhr in Herwigsdorf (Pfr. Höhne) 13.02., Letzter So. n. Epiphanias 10.00 Uhr in Bischdorf (Pfrn. Baudach) (mit Kinderbetreuung) 20.02., Septuagesimae 8.30 Uhr in Bischdorf (Pfr. Krohn) 27.02., Sexagesimae 10.00 Uhr in Herwigsdorf (Pfr. Krohn) (mit Hig. Abendmahl)

10.00 Uhr in Bischdorf (Pfr. Höhne)

(mit Hlg. Abendmahl und Kindergottesdienst) Die Gottesdienste finden in den Gemeindesälen der Pfarrhäuser statt.

zu den Kreisen:

06.03., Estomihi

Kindergottesdienst: 13.2. + 6.3., 10.00 Uhr in Bischdorf

Kirchturmspatzen: Schulkinder: Sa., 5.2., 10.00 Uhr in Bischdorf

Singkreis: Mo., 7. + 28.2., 19.30 - 20.30 Uhr im Pfarrhaus Bischdorf + am 14.2., 19.00 Uhr in Herwigsdorf

Flötenkreis: Mi., 2. + 9.2., 18.45 - 19.45 Uhr

Posaunenchor im Herwigsdorfer Pfarrhaus: dienstags, 19.00 Uhr (außer Ferienzeit)

Junge Gemeinde in Bischdorf: donnerstags, 19.00 Uhr Jugendgottesdienst: 4. Februar, 19.00 Uhr in Strahwalde

"Eltern-Kinder-Krabbelkreis":

Für Mütter oder Väter mit kleinen Kindern jeden 2. + 4. Donnerstag (10. + 24.2.)

von 9.00 - ca. 10.30 Uhr, Pfarrhaus Bischdorf

Mütterkreis: Herzliche Einladung zu den Bibelwochenabenden in Bischdorf.

Vorbereitung des Weltgebetstages: Dienstag, 8.2., 19.00 Uhr in Bischdorf

Alle, die den WGT mit gestalten möchten, sind herzlich eingeladen.

"Einmal den Alltag unterbrechen": Mittwoch, 2.3., 8.30 Uhr in Bernstadt "Weltgebetstag": Freitag, 4.März, 19.00 Uhr in Bischdorf

Frauendienst/Seniorenkreis (Frauen und Männer): Dienstag, 8.2., 14.00 Uhr im Pfarrhaus Herwigsdorf Die Bischdorfer können mit dem Auto abgeholt werden. Bitte rufen Sie vorher im Pfarramt an.

Kirchenvorstand: Mittwoch, 9. Februar, 19.00 Uhr in Bischdorf

Ephoraler Arbeitskreis "Partnerschaft mit der Northeastern Pennsylvania Synod": Am 12.+13.2. weilt eine Gruppe aus Pennsylvania / USA unter der Leitung von Pfarrer Carl Shankweiler in unserer Region. Wer die Gruppe treffen und mit begleiten möchte, melde sich bitte bei Andreas Höhne.

Bibelwoche in Bischdorf - Herwigsdorf

vom 01.02. - 03.02. in Bischdorf

Unter dem Thema "Im Himmel geplant" wollen wir an den Abenden als Bischdorfer und Herwigsdorfer zusammen sein, um über Abschnitte aus dem neutestamentlichen Epheserbrief nachzudenken.

jeweils 19.30 Uhr im Pfarrhaus

Sprechzeit des Pfarrers: dienstags (außer 15.+ 22.2.), 17.30 - 18.30 Uhr od. n. Vereinbarung (Tel:03585/481401)

Ortsabwesenheit des Pfarrers: 15.2. -18.2. und 21.2.-26.2.2011

Die Kasualvertretung wird über das Pfarramt in Löbau (03585 / 4704-0) organisiert.

Bei allen Trauerfällen wenden Sie sich bitte an die Ansprechpartnerin vor Ort:

Bischdorf und Herwigsdorf: Eva Bartho, Untere Dorfstr. 79, Tel.: 482005 (tagsüber) 481330 (abends)

Einen von Gott behüteten Monat Februar wünscht Ihnen - auch im Namen des Kirchenvorstandes und aller Mitarbeiterinnen - Ihr Pfarrer Andreas Höhne







